

Protokoll

Öffentliche Version

13. Gemeinderatssitzung

Sitzungstermin	Montag, 24. September 2018
Sitzungsort	Gemeindeverwaltung, Sitzungszimmer Gemeinderat
Sitzungsdauer	18.30 Uhr bis 20.00 Uhr
Öffentliche Sitzung	18.30 Uhr bis 19.40 Uhr
Gemeinderat	Georg Schellenberg, Gemeindevizepräsident, Ressortleiter Infrastruktur, Vorsitz Theodor Hafner, Ressortleiter Soziales Selina Hänni, Ressortleiterin Bildung, Familie und Jugend Christoph Iseli, Ressortleiter Planung und Bau Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur Nicole Wyss, Ressortleiterin Kultur, Sport und Gesundheit Silvia Jäger, Leiterin Verwaltung Andreas Affolter, Leiter Bau Madeleine Gabi, Gemeindeschreiberin, Protokoll
Entschuldigt	Fabian Gloor, Gemeindepräsident und Ressortleiter Finanzen Manuela Perillo, Leiterin Finanzen
Geschäftsprüfungskommission	Daniel Steiger (bis 19.40 Uhr)
Medien	Erwin von Arb, Oltner Tagblatt (bis 19.40 Uhr)

Traktanden

B-Geschäft öffentlich

2018-251	Begrüssung, Protokoll und Traktandenliste	GVP
2018-252	OK Zibelimäret; Feststellungsbeschluss der Demission von Roger Schneider als Mitglied	GVP
2018-253	Bienken-Saal, Sanierung Flachdach Ost; Genehmigung eines Nachtragskredits von Fr. 35'000 für Konto 0292.3144.00	RPB
2018-254	Investitionsvorhaben Stützmauer und Hangsicherung Schulhaus Oberdorf; Genehmigung der Schlussabrechnung sowie Genehmigung eines Nachtragskredits von Fr. 146'809.40 für Konto 218.503.25	RPB
2018-255	Investitionsvorhaben Ausbau Bienkenstrasse, Strassenbau; Genehmigung der Schlussabrechnung sowie Genehmigung eines Nachtragskredits von Fr. 173'862.15 für Konto 620.501.110 (6150.5012.02)	RI
2018-256	Investitionsvorhaben Aufhebung Roggenbergquellen; Genehmigung der Schlussabrechnung für Konto 701.501.48	RI
2018-257	Investitionsvorhaben Sanierung Bahnhofstrasse, Wasserleitung; Genehmigung der Schlussabrechnung sowie Genehmigung eines Nachtragskredits von Fr. 20'034.60 für Konto 701.501.95	RI
2018-258	Investitionsvorhaben Sanierung Allmendstrasse, Wasserleitung 1. Etappe; Genehmigung der Schlussabrechnung für Konto 701.501.105	RI
2018-259	Investitionsvorhaben Ersatz Wasserleitung Bienkenstrasse; Genehmigung der Schlussabrechnung sowie Genehmigung eines Nachtragskredits von Fr. 365'348.35 für Konto 701.501.110 (7101.5031.03)	RI
2018-260	Investitionsvorhaben Sanierung Allmendstrasse Wasserleitung 2. Etappe; Genehmigung der Schlussabrechnung sowie Genehmigung eines Nachtragskredits von Fr. 99'438.50 für Konto 701.501.114	RI
2018-261	Investitionsvorhaben Wasserleitung Kreisschule Bechburg und Erschliessung Multifunktionshalle; Genehmigung der Schlussabrechnung sowie Genehmigung eines Nachtragskredits von Fr. 147'874.60 für Konto 701.501.129	RI
2018-262	Investitionsvorhaben Anschaffung Funkauslesegeräte der Orthomaten; Genehmigung der Schlussabrechnung für Konto 701.506.05	RI
2018-263	Investitionsvorhaben Anschaffung Pikettfahrzeug für Wasserversorgung; Genehmigung der Schlussabrechnung sowie Genehmigung eines Nachtragskredits von Fr. 10'978.50 für Konto 701.506.06	RI
2018-264	Investitionsvorhaben ARA-Falkenstein; Genehmigung der Schlussabrechnung für Konto-Nr. 711.562.04	RI
2018-265	Investitionsvorhaben Vollanschluss Industrie an die A1; Genehmigung der Schlussabrechnung für Konto 790.581.00	RPB
2018-266	Investitionsvorhaben Entwicklungsstrategie und räumliches Leitbild; Genehmigung der Schlussabrechnung sowie Genehmigung eines Nachtragskredits von Fr. 10'866.40 für Konto 790.581.01	RPB
2018-267	Investitionsvorhaben Erstellung der kommunalen Gefahrenkarte; Genehmigung der Schlussabrechnung sowie Genehmigung eines Nachtragskredits von Fr. 2'375.60 für Konto 790.581.02	RPB
2018-268	Investitionsvorhaben Planung temporäre Umfahrung Dorfzentrum; Genehmigung der Schlussabrechnung sowie Genehmigung eines Nachtragskredits von Fr. 29'935.85 für Konto 790.581.11	RPB
2018-269	Investitionsvorhaben Planung Umsetzung Tempo 30; Genehmigung der Schlussabrechnung für Konto 790.581.06	RPB

C-Geschäft öffentlich

2018-270	Feuerwehreglement; Genehmigung der Teilrevision zu Handen der Gemeindeversammlung	RSN
2018-271	Parkierungsreglement, Parkierungsverordnung und Gebührentarif; Genehmigung der Teilrevision, resp. Verabschiedung zu Handen der Gemeindeversammlung	RI
2018-272	Gebührenordnung zum Abfallreglement; Genehmigung Teilrevision, resp. Anpassung Entsorgungsgebühren Siedlungsabfall zu Handen der Gemeindeversammlung	RI
2018-273	Gebührenordnung zum Reglement über die Abwassergebühren sowie Tarif- und Gebührenordnung zum Reglement über die Wasserversorgung; Genehmigung der Teilrevisionen zu Handen der Gemeindeversammlung	RI
2018-274	Gebührenordnung Sportzentrum Bechburg; Genehmigung der Teilrevision	RPB
2018-275	Festlegung der Traktanden der a.o. Gemeindeversammlung vom 29. Oktober 2018	GP

Traktandum Nr. 2018-251

Registratur-Nr. 0.1.2.1

Begrüssung, Protokoll und Traktandenliste

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Gemeindevizepräsident
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Gemeindegeschreiberin

1. Begrüssung

Gemeindevizepräsident Georg Schellenberg begrüsst die Anwesenden zur heutigen Gemeinderatssitzung. Fabian Gloor musste sich ferienhalber entschuldigen.

2. Protokoll

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 10. September 2018 wird genehmigt.

3. Traktandenliste

Es wird die Öffnung folgender Traktanden verlangt: 2018-255, 2018-259, 2018-260, 2018-261 und 2018-263.
Mit dieser Änderung wird die Traktandenliste stillschweigend genehmigt.

Mitteilung an

- Akten

Bienken-Saal, Sanierung Flachdach Ost; Genehmigung eines Nachtragskredits von Fr. 35'000 für Konto 0292.3144.00

Geschäftseigner Christoph Iseli, Ressort Planung und Bau
Entscheidungsgrundlagen Diverse Offerten vom September 2018
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat.

Aufgrund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Im Budget 2018 war für die Sanierung des Flachdachs auf der Ostseite des Bienken-Saals ein Betrag von Fr. 75'000 vorgesehen.

Mit Beginn der Sanierungsarbeiten wurde das gesamte Ausmass der Schäden am Dach erst sichtbar. Die Oblichter auf der Ostseite sind nicht mehr dicht und müssen ersetzt werden. Auch müssen zusätzlich diverse Kittfugen erneuert werden. Um die Arbeiten ordnungsgemäss zu erledigen und die Sanierung abzuschliessen zu können, wird ein Nachtragskredit von Fr. 35'000 benötigt.

3. Antrag an den Gemeinderat

Für die zusätzlichen Aufwendungen der Sanierung des Flachdachs auf der Ostseite des Bienken-Saals sei für Konto 0292.3144.00 ein Nachtragskredit von Fr. 35'000 zu sprechen.

4. Erwägungen

Keine Wortmeldung.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Für die zusätzlichen Aufwendungen der Sanierung des Flachdachs auf der Ostseite des Bienken-Saals wird für Konto 0292.3144.00 ein Nachtragskredit von Fr. 35'000 gesprochen.
- 5.2 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Leiterin Finanzen
- Gemeindeschreiberin
- Akten

Investitionsvorhaben Stützmauer und Hangsicherung Schulhaus Oberdorf; Genehmigung der Schlussabrechnung sowie Genehmigung eines Nachtragskredits von Fr. 146'809.40 für Konto 218.503.25

Geschäftseigner Christoph Iseli, Ressortleiter Planung und Bau
Entscheidungsgrundlagen Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Dezember 2011
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat hat am 19. Dezember 2016 entschieden, dass ihm Schlussabrechnungen im Falle einer Überschreitung von bis zu Fr. 250'000 des Investitionskredits zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Die Gemeindeversammlung ist im Rahmen der „Aufstellung Verpflichtungskreditkontrolle“ anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung zu orientieren. Überschreitungen von bis zu Fr. 250'000 sind in der "Aufstellung Nachtragskredite" in der Spalte Bemerkungen stichhaltig zu begründen, sofern die gemeinderätliche Kompetenz von 1 Million Franken für Nachtragskredite zum Zeitpunkt der Abrechnung nicht ausgeschöpft ist.

Der vorliegende Investitionskredit wurde überschritten.

2. Sachverhalt

Der Betrag von Fr. 70'000 wurde für das ordentlichen Budget 2006 aufgenommen. Die Gemeindeversammlung musste hierfür nicht in einem Einzeltraktandum abstimmen.

Für die Stützmauer beim Schulhaus Oberdorf wurde ein Kredit von Fr. 70'000 budgetiert. Bei den Bauarbeiten kam aber ein schwieriger Baugrund zum Vorschein, und das gesamte Projekt musste vergrössert werden. Dabei sind massive Mehrkosten entstanden.

Die Stützmauer sowie die Hangsicherung wurden durch die Firma Eggenschwiler Hoch- und Tiefbau AG, Balsthal, ausgeführt. Die Planungs- und Bauleitungsarbeiten erfolgten durch das Ingenieurbüro BSB + Partner, Oensingen.

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Schlussabrechnung für das Projekt „Stützmauer und Hangsicherung Schulhaus Oberdorf“ im Betrag von Fr. 216'809.40 für Konto 218.503.25 sei zu genehmigen.

4. Erwägungen

Kostenzusammenstellung Schlussabrechnung Stützmauer und Hangsicherung Schulhaus Oberdorf		
Behörde / Unternehmer / Arbeitsgattung	Brutto-Kredit inkl. MWST Konto Nr. 218.503.25	Faktura Betrag inkl. MWST Konto Nr. 218.503.25
Kredit Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2011	70'000.00	
BSB + Partner, Honorar		17'069.65
Eggenschwiler Hoch- und Tiefbau AG, Ersatz Stützmauer		196'469.80
Ryf Holzbau Bedachung AG, Abbruch Gartenhaus		1'833.85
Bürgergemeinde Oensingen, Holzerei		1'061.10
Einwohnergemeinde Oensingen, Entscheidgebühr Baugesuch		375.00
Total	70'000.00	216'809.40
Mehrausgaben	146'809.40	
Nettoabrechnung zur Information		
Total Ausgaben		216'809.40
Effektive Ausgaben resp. zu Lasten der Gemeinde		216'809.40

Bei den Aushubarbeiten für die geplante Stützmauer kam ein sehr schlechter Baugrund zum Vorschein. Das gewachsene Terrain lag viel tiefer, als ursprünglich angenommen. Somit musste das Projekt angepasst werden, und die Stützmauer musste auf das gewachsene Terrain gesetzt werden. Somit kam es zu massiven höheren Kosten als veranschlagt.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die Schlussabrechnung für das Projekt „Stützmauer und Hangsicherung Schulhaus Oberdorf“ im Betrag von Fr. 216'809.40 für Konto 218.503.25 wird genehmigt.
- 5.2 Für Konto 218.503.25 wird ein Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 146'809.40 gesprochen.
- 5.3 Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt, die Nachtragskreditliste nachzuführen und die Überschreitung in der Spalte Bemerkungen stichhaltig zu begründen.
- 5.4 Die Leiterin Finanzen wird beauftragt, die „Aufstellung Verpflichtungskreditkontrolle“ nachzuführen.
- 5.5 Das Projekt gilt mit diesem Beschluss resp. der Orientierung an der Gemeindeversammlung als abgeschlossen.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Leiterin Verwaltung
- Leiterin Finanzen
- Leiter Bau
- Gemeindeschreiberin
- Bereichsleiter Hausdienste
- Akten

Investitionsvorhaben Ausbau Bienkenstrasse, Strassenbau; Genehmigung der Schlussabrechnung sowie Genehmigung eines Nachtragskredits von Fr. 173'862.15 für Konto 620.501.110 (6150.5012.02)

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Dezember 2011
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat hat am 19. Dezember 2016 entschieden, dass ihm Schlussabrechnungen im Falle einer Überschreitung von bis zu Fr. 250'000 des Investitionskredits zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Die Gemeindeversammlung ist im Rahmen der „Aufstellung Verpflichtungskreditkontrolle“ anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung zu orientieren. Überschreitungen von bis zu Fr. 250'000 sind in der "Aufstellung Nachtragskredite" in der Spalte Bemerkungen stichhaltig zu begründen, sofern die gemeinderätliche Kompetenz von 1 Million Franken für Nachtragskredite zum Zeitpunkt der Abrechnung nicht ausgeschöpft ist.

Der vorliegende Investitionskredit wurde überschritten.

2. Sachverhalt

Die Kosten für die Strassensanierung beliefen sich auf Fr. 260'000 inkl. MWST. Gut die Hälfte der Sanierungskosten der Strasse mussten von der Bürgergemeinde übernommen werden (Grabenbreite der Fernwärmeleitung). Somit blieben für die Gemeinde ein Restfinanzierungsbetrag in der Höhe von Fr. 130'000.

Bei der Bienkenstrasse wurden gleichzeitig noch bauliche, verkehrsberuhigende Massnahmen ausgeführt. Die Gestaltungsmassnahmen wurden im Zusammenhang mit denjenigen des Sternenwegs geplant. Mit den Bauarbeiten für die beiden Projekte wurde im Sommer 2012 begonnen. Mit der Gleichzeitigkeit des Neubaus der Fernwärmeleitung, des Wasserleitungsersatzes und der Strassensanierung konnten Synergien genutzt werden, was die Wirtschaftlichkeit dieses Vorhabens positiv beeinflusste.

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Schlussabrechnung für das Projekt „Sanierung Bienkenstrasse, Strassenbau“ im Betrag von Fr. 303'862.15 für Konto 620.501.110 (6150.5010.02) sei zu genehmigen.

4. Erwägungen

Kostenzusammenstellung Schlussabrechnung Sanierung Bienkenstrasse, Strassenbau		
Behörde / Unternehmer / Arbeitsgattung	Brutto-Kredit inkl. MWST Konto Nr. 620.501.114 6150.5010.20	Faktura Betrag inkl. MWST Konto Nr. 620.501.114 6150.5010.20
Kredit Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2011	130'000.00	
BSB + Partner, Honorar		37'843.15
Implenia Bau AG, Baumeisterarbeiten		136'500.00
AEK Energie AG, Strassenbeleuchtung und Verkabelung		63'719.25
F. Wyssbrod AG, Schilderabdeckung für Baustelle		17'485.40
PUWE Publi Werbe AG, Inserat Bauarbeiten		144.35
Anzeiger Thal Gäu Olten, Inserat Verkehrspolizeiliche Massnahmen, Ausgabe vom 13.06.2013		278.50
Mabilec AG, Schneestangen		2'948.40
Ehram Gartenbau AG, Gärtnerarbeiten		43'460.00
SOGAS AG, Ausserbetriebnahme Gaszuleitung KiGa Mitte		270.00
Departementssekretariat FD Amtsschreibereien, Gebühren Grundbuch		1'863.10
STWEG 1880, Handänderungsvertrag		-650.00
Total	130'000.00	303'862.15
Mehrausgaben	173'862.15	
Nettoabrechnung zur Information		
Total Ausgaben		303'862.15
Effektive Ausgaben resp. zu Lasten der Gemeinde		303'862.15

Die Kostenschätzung für die Strassensanierung Bienkenstrasse im Zusammenhang mit dem Bau der Fernwärmeleitung war viel zu tief. Da die Strasse unter den Bauarbeiten viel zu sehr in Mitleidenschaft gezogen wurde mussten diese auf der ganzen Breite ersetzt werden. Auch mussten viel mehr Randabschlüsse ersetzt werden als in der Kostenschätzung angenommen. Auch mussten im Bereich Bienken-Saal wegen dem Fernwärmeanschluss grössere Anpassungen gemacht werden. Auch waren die Kosten für die Belagserneuerungen beim Kindergarten Mitte nicht eingerechnet.

Aus allen oben aufgeführten Punkten resultieren diese massiven Kostenüberschreitungen.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die Schlussabrechnung für das Projekt „Sanierung Bienenstrasse, Strassenbau“ im Betrag von Fr. 303'862.15 für Konto 620.501.110 (6150.5010.02) wird genehmigt.
- 5.2 Da die gemeinderätliche Kompetenz von einer Million Franken (§ 25 GO) erreicht ist, wird der Gemeindeversammlung beantragt, für Konto 620.501.110 (6150.5010.02) einen Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 173'862.15 zu sprechen.
- 5.3 Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt, die Nachtragskreditliste nachzuführen und die Überschreitung in der Spalte Bemerkungen stichhaltig zu begründen.
- 5.4 Die Leiterin Finanzen wird beauftragt, die „Aufstellung Verpflichtungskreditkontrolle“ nachzuführen.
- 5.5 Das Projekt gilt mit diesem Beschluss resp. der Orientierung an der Gemeindeversammlung als abgeschlossen.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Ressortleiterin Finanzen, Kultur und Sport
- Leiterin Verwaltung
- Leiterin Finanzen
- Leiter Bau
- Gemeindeschreiberin
- Akten

Investitionsvorhaben Aufhebung Roggenbergquellen; Genehmigung der Schlussabrechnung für Konto 701.501.48

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen Gemeinderatsbeschluss vom 10. August 2009
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat hat am 19. Dezember 2016 entschieden, dass ihm Schlussabrechnungen im Falle einer Unterschreitung des Investitionskredits zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Die Gemeindeversammlung ist im Rahmen der „Aufstellung Verpflichtungskreditkontrolle“ anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung zu orientieren.

Der Investitionskredit wurde unterschritten.

2. Sachverhalt

Mit der Aufgabe der Roggenbergquelle für die Wasserversorgung Oensingen mussten die Kosten zurückerstattet werden.

Die Solothurner Gebäudeversicherung hatte in früheren Jahren finanzielle Beiträge an die Sanierung der Roggenquellen mit Transportleitungen geleistet. Da diese Anlagen nicht mehr der Löschwasserversorgung dienten und sie die gemäss den allgemeinen Bedingungen „Beiträge an Löschwasserversorgungsanlagen“ festgelegte Betriebsdauer noch nicht erreicht hatten, forderte die Solothurner Gebäudeversicherung in Anwendung von § 58 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) in Verbindung mit § 18 Absatz 3 der Vollzugsverordnung zum GVG vom 13. Januar 1987 (VV; BGS 618.112) den entsprechenden Anteil zurück. Für die Berechnung wurde für jede Unterschreitung der Mindestbetriebsdauer ein prozentualer Anteil von den beitragsberechtigten Kosten zurückgefordert.

Projekt Nr. 143; Sanierung der Roggenquellen mit Transportleitungen (Erstellungsjahr 2000)

Total Beitragsleistung der Solothurnischen Gebäudeversicherung:

13% von Fr. 291'126.00 Fr. 37'846.00

Betriebsdauer: Transportleitungen 60 Jahre / Quellen 80 Jahre

Kosten der nicht erreichten Betriebsjahrdauer:

Erstellungsjahr 2000 bis 2009 = 9 Jahre in Betrieb. Somit betrug der prozentuale Abzugsanteil
85% von Fr. 37'846.00 Fr. 32'169.00

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Schlussabrechnung für das Projekt „Aufhebung Roggenbergquellen“ im Betrag von Fr. 27'703.25 für Konto 701.501.48 sei zu genehmigen.

4. Erwägungen

Kostenzusammenstellung Schluabsrechnung Roggenbergquellen		
Behörde / Unternehmer / Arbeitsgattung	Brutto-Kredit inkl. MWST Konto Nr. 701.501.48	Faktura Betrag inkl. MWST Konto Nr. 701.501.48
Kredit Gemeinderatsbeschluss vom 10. August 2009	32'169.00	
Solothurnische Gebäudeversicherung, Rückforderung Beitragsleistung Auflösung		32'169.00
Korrektur MWST SGV		-4'465.75
Total	32'169.00	27'703.25
Minderausgaben		4'465.75
Nettoabrechnung zur Information		
Total Ausgaben		27'703.25
Effektive Ausgaben resp. zu Lasten der Gemeinde		27'703.25

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die Schlussabrechnung für das Projekt „Aufhebung Roggenbergquellen“ im Betrag von Fr. 27'703.25 für Konto 701.501.48 wird genehmigt.
- 5.2 Die Leiterin Finanzen wird beauftragt, die „Aufstellung Verpflichtungskreditkontrolle“ nachzuführen.
- 5.3 Das Projekt gilt mit diesem Beschluss resp. der Orientierung an der Gemeindeversammlung als abgeschlossen.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiterin Verwaltung
- Leiterin Finanzen
- Leiter Bau
- Akten

Investitionsvorhaben Sanierung Bahnhofstrasse, Wasserleitung; Genehmigung der Schlussabrechnung sowie Genehmigung eines Nachtragskredits von Fr. 20'034.60 für Konto 701.501.95

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Dezember 2007
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat hat am 19. Dezember 2016 entschieden, dass ihm Schlussabrechnungen im Falle einer Überschreitung von bis zu Fr. 250'000 des Investitionskredits zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Die Gemeindeversammlung ist im Rahmen der „Aufstellung Verpflichtungskreditkontrolle“ anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung zu orientieren. Überschreitungen von bis zu Fr. 250'000 sind in der "Aufstellung Nachtragskredite" in der Spalte Bemerkungen stichhaltig zu begründen, sofern die gemeinderätliche Kompetenz von 1 Million Franken für Nachtragskredite zum Zeitpunkt der Abrechnung nicht ausgeschöpft ist.

Der vorliegende Investitionskredit wurde überschritten.

2. Sachverhalt

An der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2007 wurde für die Sanierung der Bahnhofstrasse ein Kredit von Fr. 255'000.00 gesprochen. Dieser beinhaltete die Sanierung der Wasserleitung sowie eine reine Deckbelagssanierung über die gesamte Bahnhofstrasse.

Im Jahr 2008 wurde mit den Bauarbeiten für den Ersatz der Wasserleitung in der Bahnhofstrasse begonnen. Dabei wurde ersichtlich, dass der geplante Deckbelagsersatz nicht ohne Sanierung der darunterliegenden Tragschicht erfolgen konnte.

Durch den Ersatz der Tragschicht wurde aus der vorgesehenen Sanierung ein Strassenausbau, welcher beitragspflichtig war. Das Beitragsverfahren wurde gemäss §15 GBV durchgeführt. Beitragspflichtig war dabei die gesamte Tragschichterneuerung der Bahnhofstrasse ausserhalb des Bereichs der zu ersetzenden Wasserleitung.

Gestützt auf das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren der Einwohnergemeinde Oensingen und die kantonale Verordnung (KGV) waren die Anstösser der Bahnhofstrasse beitragspflichtig.

Der definitive Beitragsplan Nr. 5867 / 3 legte die beitragspflichtigen Flächen fest. Bis zu einer Bautiefe von 30.00 m wurden die Flächen voll und darüber hinaus mit der Hälfte der Fläche einbezogen. Diese wurden mit der Ausnützungsziffer multipliziert und ergaben die für die Verteilung der Beiträge massgebenden Flächen.

Der Anteil, welcher von den Grundeigentümern bezahlt wurde, betrug bei Verkehrsanlagen 80%. Der Landeinwurf wurde dabei angerechnet.

Die Baumeisterarbeiten wurden durch die Firma Vogt Strassenbau AG und die Sanitärarbeiten durch die Firma Liechti AG, ausgeführt. Die Planungs- und Bauleitungsarbeiten erfolgten durch das Ingenieurbüro BSB + Partner, Oensingen.

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Schlussabrechnung für das Projekt „Sanierung Bahnhofstrasse, Wasserleitung“ im Betrag von Fr. 160'034.60 für Konto 701.501.95 sei zu genehmigen.

4. Erwägungen

Kostenzusammenstellung Schluabssrechnung Sanierung Bahnhofstrasse Wasserleitung		
Behörde / Unternehmer / Arbeitsgattung	Brutto-Kredit inkl. MWST Konto Nr. 701.501.95	Faktura Betrag inkl. MWST Konto Nr. 701.501.95
Kredit Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2007	140'000.00	
BSB + Partner, Honorar		15'323.25
Vogt Strassenbau AG, Baumeisterarbeiten		105'362.00
Liechti AG, Sanitärarbeiten		39'349.35
Total	140'000.00	160'034.60
Mehrausgaben	20'034.60	
Nettoabrechnung zur Information		
Total Ausgaben		160'034.60
Beitrag der Solothurnischen Gebäudeversicherung vom 17. März 2010		-24'667.35
Effektive Ausgaben resp. zu Lasten der Gemeinde		135'367.25

Da die ganzen Arbeiten für den Ersatz der Wasserleitung an der Bahnhofstrasse vor dem Anstellungsverhältnis des Leiter Baus stattgefunden haben ist es sehr schwierig nachzuvollziehen wo es zu Kostenüberschreitungen gekommen ist. Vermutlich war die Kostenschätzung für den Ersatz der Leitung zu tief ausgefallen.

5. Diskussion

Für Theodor Hafner ist es kritisch, dass hier Schlussabrechnungen genehmigt werden müssen, die auf Vermutungen basieren.

Georg Schellenberg erwidert, dass Kreditüberschreitungen vielleicht verhindert werden könnten, wenn man vorher einen Planungskredit genehmigen würde. Damit würden die Kostenschätzungen etwas genauer, aber die Ausgaben für Planung wären unter dem Strich höher.

In den vergangenen Jahren habe man mit den Kostenschätzungen immer gute Erfahrungen gemacht, aber es könne auch einmal passieren, dass etwas Unvorhergesehenes die Abrechnung verteuere.

Im Übrigen seien z.B. im vorliegenden Fall keine Unterlagen vorhanden, resp. das Verfahren sei damals nicht dokumentiert worden. Es seien keine derartigen Beschlüsse gefunden worden. Da heute aber immer sofort ein Nachtragskredit beantragt werde, seien die Verfahren jetzt dokumentiert, und derartige Überraschungen sollten nicht mehr passieren.

6. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 6.1 Die Schlussabrechnung für das Projekt „Sanierung Bahnhofstrasse, Wasserleitung“ im Betrag von Fr. 160'034.60 für Konto 701.501.95 wird genehmigt.
- 6.2 Da die gemeinderätliche Kompetenz von einer Million Franken (§ 25 GO) erreicht ist, wird der Gemeindeversammlung beantragt, für Konto 701.501.95 einen Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 20'034.60 zu sprechen.
- 6.3 Die Gemeindegemeinschafterin wird beauftragt, die Nachtragskreditliste nachzuführen und die Überschreitung in der Spalte Bemerkungen stichhaltig zu begründen.
- 6.4 Die Leiterin Finanzen wird beauftragt, die „Aufstellung Verpflichtungskreditkontrolle“ nachzuführen.
- 6.5 Das Projekt gilt mit diesem Beschluss resp. der Orientierung an der Gemeindeversammlung als abgeschlossen.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiterin Verwaltung
- Leiterin Finanzen
- Leiter Bau
- Gemeindegemeinschafterin
- Akten

Investitionsvorhaben Sanierung Allmendstrasse, Wasserleitung 1. Etappe; Genehmigung der Schlussabrechnung für Konto 701.501.105

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13. Dezember 2010
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat hat am 19. Dezember 2016 entschieden, dass ihm Schlussabrechnungen im Falle einer Unterschreitung des Investitionskredits zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Die Gemeindeversammlung ist im Rahmen der „Aufstellung Verpflichtungskreditkontrolle“ anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung zu orientieren.

Der Investitionskredit wurde unterschritten.

2. Sachverhalt

Die Allmendstrasse in Oensingen war in einem allgemein schlechten Zustand. Sie wies sowohl Belagsschäden, als auch Belagsverformungen und strukturelle Schäden auf. Insbesondere die Setzungen, bzw. Verformungen im westlichen Teil (Einnündung in die Ausserbergstrasse) waren stark ausgeprägt.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Strasse wurden auch die Strassenbeleuchtung sowie eine neue Wasserleitung und die bestehende Abwasserleitung saniert.

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 13. Dezember 2010 einen Kredit von Fr. 200'000 für die Sanierung der Allmendstrasse, Wasserleitung, 1. Etappe.

Die Baumeisterarbeiten wurden durch die Firma KIBAG Bauleistungen AG, Olten, ausgeführt; die Sanitärarbeiten durch die Firma Spaar AG, Oensingen. Die Planungs- und Bauleitungsarbeiten erfolgten durch das Ingenieurbüro BSB + Partner, Oensingen.

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Schlussabrechnung für das Projekt „Sanierung Allmendstrasse Wasserleitung 1. Etappe“ im Betrag von Fr. 147'989.15 für Konto 701.501.105 sei zu genehmigen.

4. Erwägungen

Kostenzusammenstellung Schlussabrechnung Sanierung Allmendstrasse Wasserleitung 1. Etappe		
Behörde / Unternehmer / Arbeitsgattung	Brutto-Kredit inkl. MWST Konto Nr. 701.501.105	Faktura Betrag inkl. MWST Konto Nr. 701.501.105
Kredit Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010	200'000.00	
BSB + Partner, Honorar		37'927.35
KIBAG Bauleistungen AG, Baumeisterarbeiten		75'486.40
Spaar AG, Sanitärarbeiten		33'321.40
Weiss+Appetito AG, Instandstellung Terrasse Kanobel		1'254.00
Total	200'000.00	147'989.15
Minderausgaben		52'010.85
Nettoabrechnung zur Information		
Total Ausgaben		147'989.15
Beitrag der Solothurnischen Gebäudeversicherung vom 11. November 2014		-14'371.00
Effektive Ausgaben resp. zu Lasten der Gemeinde		133'618.15

Durch eine sehr günstige Vergabe der Baumeisterarbeiten lagen die effektiven Ausgaben viel tiefer als die Kostenschätzung.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die Schlussabrechnung für das Projekt „Sanierung Allmendstrasse Wasserleitung 1. Etappe“ im Betrag von Fr. 147'989.15 für Konto 701.501.105 wird genehmigt.
- 5.2 Die Leiterin Finanzen wird beauftragt, die „Aufstellung Verpflichtungskontrolle“ nachzuführen.
- 5.3 Das Projekt gilt mit diesem Beschluss resp. der Orientierung an der Gemeindeversammlung als abgeschlossen.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiterin Verwaltung
- Leiterin Finanzen
- Leiter Bau
- Akten

Investitionsvorhaben Ersatz Wasserleitung Bienkenstrasse; Genehmigung der Schlussabrechnung sowie Genehmigung eines Nachtragskredits von Fr. 365'348.35 für Konto 701.501.110 (7101.5031.03)

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Dezember 2011
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat hat am 19. Dezember 2016 entschieden, dass ihm Schlussabrechnungen im Falle einer Überschreitung von bis zu Fr. 250'000 des Investitionskredits zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Die Gemeindeversammlung ist im Rahmen der „Aufstellung Verpflichtungskreditkontrolle“ anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung zu orientieren. Überschreitungen von bis zu Fr. 250'000 sind in der "Aufstellung Nachtragskredite" in der Spalte Bemerkungen stichhaltig zu begründen, sofern die gemeinderätliche Kompetenz von 1 Million Franken für Nachtragskredite zum Zeitpunkt der Abrechnung nicht ausgeschöpft ist.

Der vorliegende Investitionskredit wurde überschritten.

2. Sachverhalt

Im Zuge des Projekts Roggenpark, das mit einer Fernwärmeleitung erschlossen wurde, wurde gleichzeitig die 30 Jahre alte Wasserleitung in der Bienkenstrasse ersetzt. An der Leitung waren in den letzten Jahren mehrfach Korrosionsschäden aufgetreten. Die Fernwärmeleitung wurde ab Heizzentrale Brüggmatt, entlang der Hauptstrasse, danach durch die Staadacker- und Bienkenstrasse bis zur Kreuzung Sternenweg / Bienkenstrasse verlegt. Im Zusammenhang mit den Verlegearbeiten wurde gleichzeitig die Wasserleitung bis zur Einfahrt der Tiefgarage des Mühlefeld-Centers I ersetzt. Die Strasse befand sich in einem schlechten Zustand und wurde nach den Grabarbeiten für die beiden Leitungen komplett (inkl. Randabschluss) saniert.

Die Kosten für den Ersatz der Wasserleitung beliefen sich auf Fr. 400'000 inkl. MWST. Da es sich um einen Leitungsersatz handelte, konnte kein Beitragsverfahren durchgeführt werden.

Die Baumeisterarbeiten wurden durch die Baufirma Implenia Schweiz AG, Solothurn und die Sanitärarbeiten durch die Firma Liechti Spenglerei Sanitär Heizung AG, Oensingen ausgeführt. Die Planungs- und Bauleistungsarbeiten erfolgten durch das Ingenieurbüro BSB + Partner, Oensingen.

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Schlussabrechnung für das Projekt „Ersatz Wasserleitung Bienkenstrasse“ im Betrag von Fr. 765'348.35 für Konto 701.501.110 (7101.5031.03) sei zu genehmigen.

4. Erwägungen

Kostenzusammenstellung Schlussabrechnung		
Ersatz Wasserversorgung Bienkenstrasse		
Behörde / Unternehmer / Arbeitsgattung	Brutto-Kredit inkl. MWST Konto Nr. 701.501.110 7101.5031.03	Faktura Betrag inkl. MWST Konto Nr. 701.501.110 7101.5031.03
Kredit Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2011	400'000.00	
BSB + Partner, Honorar		53'891.00
Implemia Bau AG, Baumeisterarbeiten		274'000.00
Implemia Schweiz AG,		282'827.20
Amt für Verkehr und Tiefbau, Aufbruchbewilligung Kantonsstrasse		675.00
Liechti Spenglerei Sanitär Heizung AG, 1. Akontorechnung Ersatz W-Leitung		150'108.75
Spaar AG, Bauprovisorium Wasseranschluss Roggenpark		1'057.90
Schlauchservice Baumann GmbH, 3 Stk. Wasserschläuche repariert für WW		161.35
SolGeo AG, Aushubbegleitung Einsatz WL		441.15
F. Wyssbrod AG, Fussgängerstreifen Kreuzung		1'670.85
von Roll infratec (holding) AG z.G. vonRoll hydro (suisse) AG, Oberteile Hydranten für WL		515.15
Total	400'000.00	765'348.35
Mehrausgaben	365'348.35	
Nettoabrechnung zur Information		
Total Ausgaben		765'348.35
Beitrag SGV		-48'747.00
Effektive Ausgaben resp. zu Lasten der Gemeinde		716'601.35

Der Gemeinderat hat im Zusammenhang mit dem Bau der Fernwärmeleitung beschlossen, alle sich im Perimeter befindlichen Liegenschaften ebenfalls an das Fernwärmenetz anzuschliessen. Im Bereich der Bienkenstrasse waren das der Bienken-Saal, der Kindergarten Mitteldorf sowie das Post-Center. Die Kosten für diese Anschlussleitungen wurden alle auf das Projekt der Wasserleitung verrechnet.

Auch musste im Bereich des Kindergartens Mitteldorf die bestehende Wasserleitung ersetzt werden, da diese in einem sehr schlechten Zustand war und es nicht sinnvoll war, die alte Leitung unter einer komplett neuen Strasse zu belassen. Auch mussten die Arbeiten in kleineren Etappen ausgeführt werden, was zu Mehrkosten bei den Baumeisterarbeiten führte.

Aus allen oben aufgeführten Punkten resultieren diese massiven Kostenüberschreitungen.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die Schlussabrechnung für das Projekt „Ersatz Wasserleitung Bienkenstrasse“ im Betrag von Fr. 765'348.35 für Konto 701.501.110 (7101.5031.03) wird genehmigt.
- 5.2 Da die gemeinderätliche Kompetenz von einer Million Franken (§ 25 GO) erreicht ist, wird der Gemeindeversammlung beantragt, für Konto 701.501.110 (7101.5031.03) einen Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 365'348.35 zu sprechen. Da der Nachtragskredit über 250'000 Franken beträgt, muss der Antrag an der Gemeindeversammlung als Einzeltraktandum behandelt werden.
- 5.3 Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt, die Nachtragskreditliste nachzuführen und die Überschreitung in der Spalte Bemerkungen stichhaltig zu begründen.
- 5.4 Die Leiterin Finanzen wird beauftragt, die „Aufstellung Verpflichtungskreditkontrolle“ nachzuführen.
- 5.5 Das Projekt gilt mit diesem Beschluss, resp. der Orientierung an der Gemeindeversammlung als abgeschlossen

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Ressortleiterin Finanzen, Kultur und Sport
- Leiterin Verwaltung
- Leiterin Finanzen
- Leiter Bau
- Gemeindegeschreiberin
- Akten

Investitionsvorhaben Sanierung Allmendstrasse Wasserleitung 2. Etappe; Genehmigung der Schlussabrechnung sowie Genehmigung eines Nachtragskredits von Fr. 99'438.50 für Konto 701.501.114

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen -
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat hat am 19. Dezember 2016 entschieden, dass ihm Schlussabrechnungen im Falle einer Überschreitung von bis zu Fr. 250'000 des Investitionskredits zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Die Gemeindeversammlung ist im Rahmen der „Aufstellung Verpflichtungskreditkontrolle“ anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung zu orientieren. Überschreitungen von bis zu Fr. 250'000 sind in der "Aufstellung Nachtragskredite" in der Spalte Bemerkungen stichhaltig zu begründen, sofern die gemeinderätliche Kompetenz von 1 Million Franken für Nachtragskredite zum Zeitpunkt der Abrechnung nicht ausgeschöpft ist.

Der vorliegende Investitionskredit wurde überschritten.

2. Sachverhalt

An der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010 wurde für den Ausbau der Allmendstrasse ein Kredit von Fr. 890'000 (inkl. Ingenieurhonorare und MWST) gesprochen. Mit Beginn der Projektplanung wurde rasch ersichtlich, dass für die Anwohnerschaft der Allmendstrasse eine rückwärtige Erschliessung (Notstrasse) gebaut werden musste, damit der Zugang zu ihren Liegenschaften jederzeit gewährleistet war. Damit diese Investitionen für die vorgesehene Notstrasse vollumfänglich von Nutzen sein konnten, wurde es als sinnvoll erachtet, den östlichen Teil der Allmendstrasse ebenfalls zu sanieren.

Nach Abklärungen bei der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) musste auch die bestehende Wasserleitung ersetzt werden, damit die Löschwasserversorgung garantiert werden konnte. Dafür muss vom Gemeinderat noch ein Nachtragskredit gesprochen werden.

Die Baumeisterarbeiten wurden durch die Firma KIBAG Bauleistungen AG, Olten, ausgeführt; die Sanitärarbeiten durch die Firma Spaar Haustechnik AG, Oensingen. Die Planungs- und Bauleitungsarbeiten erfolgten durch das Ingenieurbüro BSB + Partner, Oensingen.

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Schlussabrechnung für das Projekt „Sanierung Allmendstrasse Wasserleitung 2. Etappe“ im Betrag von Fr. 99'438.50 zu Lasten von Konto 701.501.114 sei zu genehmigen.

4. Erwägungen

Kostenzusammenstellung Schlussabrechnung		
Sanierung Allmendstrasse Wasserleitung 2. Etappe		
Behörde / Unternehmer / Arbeitsgattung	Brutto-Kredit inkl. MWST Konto Nr. 701.501.114	Faktura Betrag inkl. MWST Konto Nr. 701.501.114
(Erforderlicher Nachtragskredit, nicht gesprochen)	(100'000)	
BSB + Partner, Honorar und Dienstleistungen einschl. Nachführung Werkkataster		772.20
KIBAG AG, Baumeisterarbeiten		63'659.90
Spaar AG, Sanitärarbeiten		35'006.40
Total	0.00	99'438.50
Mehrausgaben		-99'438.50
Nettoabrechnung zur Information		
Total Ausgaben		99'438.50
Beitrag der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV vom 11. November 2014		-4'756.00
Effektive Ausgaben resp. zu Lasten der Gemeinde		94'682.50

Leider wurde es vom Leiter Bau versäumt, vor der Ausführung der Arbeiten einen Nachtragskredit für die Arbeiten an der Wasserleitung einzuholen.

Es handelt sich hierbei aber um zweckgebundene Ausgaben da die Sanierung und der Ausbau der Löschwasserversorgung von der SGV gefordert wurden.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die Schlussabrechnung für das Projekt „Sanierung Allmendstrasse Wasserleitung 2. Etappe“ im Betrag von Fr. 99'438.50 für Konto 701.501.114 wird genehmigt.
- 5.2 Für das Konto 701.501.114 wird ein Nachtragskredit in Höhe von Fr. 99'438.50 gesprochen.
- 5.3 Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt, die Nachtragskreditliste nachzuführen und die Überschreitung in der Spalte Bemerkungen stichhaltig zu begründen.
- 5.2 Die Leiterin Finanzen wird beauftragt, die „Aufstellung Verpflichtungskontrolle“ nachzuführen.
- 5.3 Das Projekt gilt mit diesem Beschluss resp. der Orientierung an der Gemeindeversammlung als abgeschlossen.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiterin Verwaltung
- Leiterin Finanzen
- Leiter Bau
- Gemeindeschreiberin
- Akten

Investitionsvorhaben Wasserleitung Kreisschule Bechburg und Erschliessung Multifunktionshalle; Genehmigung der Schlussabrechnung sowie Genehmigung eines Nachtragskredits von Fr. 147'874.60 für Konto 701.501.129

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen Gemeindeversammlungsbeschluss von 17. März 2014
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat hat am 19. Dezember 2016 entschieden, dass ihm Schlussabrechnungen im Falle einer Überschreitung von bis zu Fr. 250'000 des Investitionskredits zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Die Gemeindeversammlung ist im Rahmen der „Aufstellung Verpflichtungskreditkontrolle“ anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung zu orientieren. Überschreitungen von bis zu Fr. 250'000 sind in der "Aufstellung Nachtragskredite" in der Spalte Bemerkungen stichhaltig zu begründen, sofern die gemeinderätliche Kompetenz von 1 Million Franken für Nachtragskredite zum Zeitpunkt der Abrechnung nicht ausgeschöpft ist.

Der vorliegende Investitionskredit wurde überschritten.

2. Sachverhalt

Im Zusammenhang mit dem Neubau der Multifunktionshalle musste im Bereich des Neubaus gemäss Solothurnischer Gebäudeversicherung (SGV) ein zusätzlicher Hydrant installiert werden. Da an der bestehenden Wasserleitung DN 100 mm (Guss) bereits mehrere Wasserleitungsbrüche entstanden waren, war es sinnvoll, diese Leitung gleichzeitig zu ersetzen. Die Lage der bestehenden Leitung wurde sehr unglücklich gewählt, da sie unter dem bestehenden Pausenhallendach verlief.

Es war vorgesehen, die neue Leitung gleichzeitig in einem Stufengraben mit dem Fernwärmeanschluss der Kreisschule und der Multifunktionshalle zu verlegen. Zu einem grossen Teil konnte auch die neu geplante Abwasserleitung der Multifunktionshalle im gleichen Graben verlegt werden. Durch dieses Vorgehen konnte die Gemeinde massiv Kosten einsparen.

Für die Bauarbeiten an der Wasserleitung wurde mit einem Kostenvoranschlag in der Höhe von Fr. 200'000 gerechnet. Die Ausführung wurde mit der Erstellung des Fernwärmeanschlusses und der Abwasserleitung koordiniert.

Die Baumeisterarbeiten wurden durch die Baufirma Implenia Schweiz AG, Solothurn ausgeführt. Die Sanitärarbeiten durch die Firma Liechti Haustechnik AG, Oensingen. Die Planungs- und Bauleitungsarbeiten erfolgten durch das Ingenieurbüro BSB + Partner, Oensingen.

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Schlussabrechnung für das Projekt „Ersatz Wasserleitung Kreisschule Bechburg und Erschliessung Multifunktionshalle“ im Betrag von Fr. 347'874.60 für Konto 701.501.129 sei zu genehmigen.

4. Erwägungen

Kostenzusammenstellung Schlussabrechnung Ersatz Wasserleitung KSB und Erschliessung Multifunktionshalle		
Behörde / Unternehmer / Arbeitsgattung	Brutto-Kredit inkl. MWST Konto Nr. 701.501.129	Faktura Betrag inkl. MWST Konto Nr. 701.501.129
Kredit Gemeindeversammlung vom 17. März 2014	200'000.00	
BSB + Partner, Honorar		30'822.65
Implenia Schweiz AG, Baumeisterarbeiten		221'187.35
Liechti Spenglerei Sanitär Heizung AG, Sanitärarbeiten		71'429.35
Einwohnergemeinde Oensingen, Gebühr Baugesuch Werkleitungserchliessung		375.00
F. Wyssbrod AG, Poller für Abschrankung KSB		2'108.60
Ehram Gartenbau AG, Gärtnerarbeiten		11'196.70
AEK Energie AG, Kandelaber		10'754.95
Total	200'000.00	347'874.60
Mehrausgaben	147'874.60	
Nettoabrechnung zur Information		
Total Ausgaben		347'874.60
Beitrag der Solothurnischen Gebäudeversicherung vom 8. März 2016		-19'401.00
Effektive Ausgaben resp. zu Lasten der Gemeinde		328'473.60

Der Kostenschätzung für die Arbeiten an der Wasserleitung waren zu tief veranschlagt. Der Ersatz der bestehenden Hausanschlussleitungen waren nur mit Handaushub möglich, und die neuen Leitungen konnten nicht durch die alten Leitungen eingezogen werden. Auch wurde im Zusammenhang mit den Werkleitungsarbeiten gleichzeitig die alten Kandelaber ersetzt. Der Weg zwischen der Kreisschule und dem Fussballplatz musste komplett neu erstellt werden.

Aus allen oben aufgeführten Punkten resultiert diese massive Kostenüberschreitung.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die Schlussabrechnung für das Projekt „Ersatz Wasserleitung Kreisschule Bechburg und Erschliessung Multifunktionshalle“ im Betrag von Fr. 347'874.60 für Konto 701.501.129 wird genehmigt.
- 5.2 Für Konto 701.501.129 wird ein Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 147'874.60 gesprochen.
- 5.3 Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt, die Nachtragskreditliste nachzuführen und die Überschreitung in der Spalte Bemerkungen stichhaltig zu begründen.
- 5.4 Die Leiterin Finanzen wird beauftragt, die „Aufstellung Verpflichtungskreditkontrolle“ nachzuführen.
- 5.5 Das Projekt gilt mit diesem Beschluss resp. der Orientierung an der Gemeindeversammlung als abgeschlossen.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiterin Verwaltung
- Leiterin Finanzen
- Leiter Bau
- Gemeindeschreiberin
- Akten

Investitionsvorhaben Anschaffung Funkauslesegeräte der Orthomaten; Genehmigung der Schlussabrechnung für Konto 701.506.05

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Dezember 2011
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat hat am 19. Dezember 2016 entschieden, dass ihm Schlussabrechnungen im Falle einer Unterschreitung des Investitionskredits zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Die Gemeindeversammlung ist im Rahmen der „Aufstellung Verpflichtungskreditkontrolle“ anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung zu orientieren.

Der Investitionskredit wurde unterschritten.

2. Sachverhalt

In Oensingen wurden seit Jahren für die Überwachung des Wasserleitungsnetzes Orthomaten der Firma Wagamet eingesetzt. Diese wurden bei den Hydranten auf der hinteren Seite eingebaut. Sie überwachten das Netz auf eventuelle Lecke. Diese wurden durch Geräusche des austretenden Wassers lokalisiert. Die Messungen wurden in den verbrauchsärmsten Zeiten (in der Regel zwischen 02:00 und 04:00 Uhr) durchgeführt.

Das Netz der Orthomaten erstreckte sich über das gesamte Leitungsnetz. Es waren rund 165 Logger im Einsatz.

Die Wasserverbrauchsmengen wurden manuell bei den Wasseruhren abgelesen und digital erfasst. Die Auslesung erfolgte mit den Stromzählern der AEK. Diese Daten wurden danach im Büro in unser System eingelesen. Diese Arbeit wurde von zwei Zählerablesern im März und Oktober ausgeführt. Die Kosten pro Zähler beliefen sich auf Fr. 7 pro Stück.

Vor Jahren hatte sich die Gemeinde entschlossen, bei den Wasseruhren GWFcoder Funkmodule der Firma GWF Mess-System AG zu montieren, damit die Wasserzähler nicht mehr in den Häusern abgelesen werden mussten. Es war vorgesehen, bis Ende 2013 alle Wasseruhren in Oensingen mit solchen Funkmodulen ausgestattet zu haben.

Die Firma Wagamet hatte für das Auslesen der Orthomaten Funkempfänger (Transmitter) entwickelt, welche an Kandelabern montiert werden mussten. Die Orthomaten wurden auf diese Art ausgelesen und die Daten zum zentralen Empfänger bei der Gemeindeverwaltung gesendet. Somit war es möglich, jederzeit auf die Daten unserer Logger zuzugreifen, und diese mussten nicht mehr wie bisher aufwändig abgefahren werden. Lecke in unserem Leitungsnetz konnten so viel schneller gefunden und Kosten eingespart werden.

Damit die Gemeinde aber einen Mehrwert aus der Montage der Funkausleser gewinnen konnte, mussten die Funkmodule der Wasseruhren ins System der Wagamet integriert werden können. Die Firmen hatten Kontakt zueinander aufgenommen, und es zeigte sich, dass dieses Vorhaben realisiert werden konnte. Der Kostenvorschlag für die Funkmodule und die Montage belief sich auf Fr. 150'000.

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Schlussabrechnung für das Projekt „Anschaffung Funkauslesegeräte der Orthomaten“ im Betrag von Fr. 96'660 für Konto 701.506.05 sei zu genehmigen.

4. Erwägungen

Kostenzusammenstellung Schlussabrechnung		
Erstellung gebührenpflichtige Parkplätze		
Behörde / Unternehmer / Arbeitsgattung	Brutto-Kredit inkl. MWST Konto Nr. 701.506.05	Faktura Betrag inkl. MWST Konto Nr. 701.506.05
Kredit Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2011	150'000.00	
GWF MessSysteme AG, Funkmodelle		87'480.00
GWF MessSysteme AG, Read Mobile		11'664.00
GWF MessSysteme AG, Austausch div. Hauswasserzähler		-2'484.00
Total	150'000.00	96'660.00
Minderausgaben		53'340.00
Nettoabrechnung zur Information		
Total Ausgaben		96'660.00
Effektive Ausgaben resp. zu Lasten der Gemeinde		96'660.00

Leider konnte das Projekt nie ganz abgeschlossen werden, da die Firma Wagamet die Entwicklung der Funkempfänger eingestellt hat. Somit wurden nur alle Wasseruhren in der Gemeinde Oensingen mit einem Funkmodul ausgestattet. Diese Arbeiten konnten im 2017 abgeschlossen werden. Im März 2018 wurde die Wasserstände zum ersten Mal per Funk ausgelesen.

Das Projekt konnte somit erfolgreich abgeschlossen werden, und die Gemeinde spart pro Jahr rund Fr. 53'000 durch das Wegfallen des manuellen Zählerablesens.

Auf die Frage von Theodor Hafner antwortet Bruno Locher, dass die Firma Wagamet in der Zwischenzeit von der Firma VonRoll Productions übernommen wurde. Die Wartung der Funkmodule werde von der Firma GWF sichergestellt. Die Orthomaten wären von der Firma Wagamet geliefert worden. Dieses Projekt sei aber eingestellt worden.

Es seien deshalb lediglich die Funkmodule montiert worden, mit denen die Wasserzähler abgelesen werden. Da keine Wasserzählerableser mehr beschäftigt werden müssen, könne man viel Geld sparen. Früher habe man fürs Ablesen pro Wasseruhr sieben Franken bezahlt, und das zweimal jährlich (total 1'200 Wasserzähler).

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die Schlussabrechnung für das Projekt „Anschaffung Funkauslesegeräte der Orthomaten“ im Betrag von Fr. 96'660 für Konto 701.506.05 wird genehmigt.
- 5.2 Die Leiterin Finanzen wird beauftragt, die „Aufstellung Verpflichtungskreditkontrolle“ nachzuführen.
- 5.3 Das Projekt gilt mit diesem Beschluss resp. der Orientierung an der Gemeindeversammlung als abgeschlossen.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiterin Verwaltung
- Leiterin Finanzen
- Leiter Bau
- Akten

Investitionsvorhaben Anschaffung Pikettfahrzeug für Wasserversorgung; Genehmigung der Schlussabrechnung sowie Genehmigung eines Nachtragskredits von Fr. 10'978.50 für Konto 701.506.06

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2014
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat hat am 19. Dezember 2016 entschieden, dass ihm Schlussabrechnungen im Falle einer Überschreitung von bis zu Fr. 250'000 des Investitionskredits zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Die Gemeindeversammlung ist im Rahmen der „Aufstellung Verpflichtungskreditkontrolle“ anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung zu orientieren. Überschreitungen von bis zu Fr. 250'000 sind in der "Aufstellung Nachtragskredite" in der Spalte Bemerkungen stichhaltig zu begründen, sofern die gemeinderätliche Kompetenz von 1 Million Franken für Nachtragskredite zum Zeitpunkt der Abrechnung nicht ausgeschöpft ist.

Der vorliegende Investitionskredit wurde überschritten.

2. Sachverhalt

Die Gemeindeversammlung genehmigt am 8. Dezember 2014 das Investitionsbudget. Das Pikettfahrzeug für die Wasserversorgung (Toyota Hilux) wurde gemäss diesem Budget angeschafft. Lieferant war die Garage Dubach in Oensingen (Auftrag 30. Januar 2015). Die Aufbauten (u.a. eine Ladefläche für nasse Schläuche oder auch tote Tiere) stammen von der Firma Hess.

Für die Anschaffung des Pikettfahrzeugs wurde mit einem Kostenvoranschlag in der Höhe von Fr. 60'000.00 gerechnet.

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Schlussabrechnung für das Projekt „Pikettfahrzeug für Wasserversorgung“ im Betrag von Fr. 70'978.50 für Konto 701.506.06 sei zu genehmigen.

4. Erwägungen

Kostenzusammenstellung Schlussabrechnung Pikettfahrzeug für Wasserversorgung		
Behörde / Unternehmer / Arbeitsgattung	Brutto-Kredit inkl. MWST Konto Nr. 701.506.06	Faktura Betrag inkl. MWST Konto Nr. 701.501.06
Kredit Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2014	60'000.00	
Garage Dubach AG, Fahrzeug		70'115.60
Copy-Service Ritter, Beschriftung		862.90
Total	60'000.00	70'978.50
Mehrausgaben	10'978.50	
Nettoabrechnung zur Information		
Total Ausgaben		70'978.50
Effektive Ausgaben resp. zu Lasten der Gemeinde		70'978.50

Die Kosten für die Aufbauten und die damit verbundene Auflastung des Fahrzeugs wurden bei der Beantragung des Kredits nicht berücksichtigt. Somit konnte der bewilligte Kredit nicht eingehalten werden.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die Schlussabrechnung für das Projekt „Pikettfahrzeug für Wasserversorgung“ im Betrag von Fr. 70'978.50 für Konto 701.506.06 wird genehmigt.
- 5.2 Da die gemeinderätliche Kompetenz von einer Million Franken (§ 25 GO) erreicht ist, wird der Gemeindeversammlung beantragt, für Konto 701.506.06 einen Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 10'978.50 zu sprechen.
- 5.3 Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt, die Nachtragskreditliste nachzuführen und die Überschreitung in der Spalte Bemerkungen stichhaltig zu begründen.
- 5.4 Die Leiterin Finanzen wird beauftragt, die „Aufstellung Verpflichtungskreditkontrolle“ nachzuführen.
- 5.5 Das Projekt gilt mit diesem Beschluss resp. der Orientierung an der Gemeindeversammlung als abgeschlossen.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiterin Verwaltung
- Leiterin Finanzen
- Leiter Bau
- Gemeindeschreiberin
- Akten

Investitionsvorhaben ARA-Falkenstein; Genehmigung der Schlussabrechnung für Konto-Nr. 711.562.04

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
 Entscheidungsgrundlagen Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8. Dezember 2008
 Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat hat am 19. Dezember 2016 entschieden, dass ihm Schlussabrechnungen im Falle einer Unterschreitung des Investitionskredits zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Die Gemeindeversammlung ist im Rahmen der „Aufstellung Verpflichtungskreditkontrolle“ anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung zu orientieren.

Der Investitionskredit wurde unterschritten.

2. Sachverhalt

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 8. Dezember 2008 mit der Investitionsrechnung einen Investitionskredit "ARA Falkenstein" im Betrag von Fr. 135'300. Gemäss Schlussabrechnung des Zweckverbands ARA Falkenstein betrug der Anteil für Oensingen schlussendlich 60'837.75.

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Schlussabrechnung für das Projekt „Investition ARA-Falkenstein“ im Betrag von Fr. 60'837.75 für Konto 711.562.04 sei zu genehmigen.

4. Erwägungen

Kostenzusammenstellung Schlussabrechnung Investition ARA-Falkenstein		
Behörde / Unternehmer / Arbeitsgattung	Brutto-Kredit inkl. MWST Konto Nr. 711.562.04	Faktura Betrag inkl. MWST Konto Nr. 711.562.04
Kredit Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2008	135'300.00	
ARA-Falkenstein, Anteil für Oensingen		40'985.55
ARA-Falkenstein, Schlamm-trocknung		19'852.20
Total	135'300.00	60'837.75
Minderausgaben		74'462.25
Nettoabrechnung zur Information		
Total Ausgaben		60'837.75
Effektive Ausgaben resp. zu Lasten der Gemeinde		60'837.75

Das Projekt wurde nicht von der Abteilung Bau ausgeführt. Daher können keine Aussagen über die Kosten gemacht werden.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die Schlussabrechnung für das Projekt „Investition ARA-Falkenstein“ im Betrag von Fr. 60'837.75 für Konto 711.562.04 sei zu genehmigen.
- 5.2 Die Leiterin Finanzen wird beauftragt, die „Aufstellung Verpflichtungskreditkontrolle“ nachzuführen.
- 5.3 Das Projekt gilt mit diesem Beschluss resp. der Orientierung an der Gemeindeversammlung als abgeschlossen.

Mitteilung an

- Ressortleiter Infrastruktur
- Ressortleiter Finanzen
- Leiterin Verwaltung
- Leiterin Finanzen
- Leiter Bau
- Akten

Investitionsvorhaben Vollanschluss Industrie an die A1; Genehmigung der Schlussabrechnung für Konto 790.581.00

Geschäftseigner Christoph Iseli, Ressortleiter Planung und Bau
 Entscheidungsgrundlagen Gemeinderatsbeschluss vom 28. November 2005
 Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat hat am 19. Dezember 2016 entschieden, dass ihm Schlussabrechnungen im Falle einer Unterschreitung des Investitionskredits zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Die Gemeindeversammlung ist im Rahmen der „Aufstellung Verpflichtungskreditkontrolle“ anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung zu orientieren.

Der Investitionskredit wurde unterschritten.

2. Sachverhalt

Der Gemeinderat genehmigte am 28. November 2005 einen Planungskredit von Fr. 50'000 für die Verkehrsplanung / Vollanschluss an die A1. 2006 wurde beschlossen, das Projekt um den "Industrieanschluss Oensingen – Niederbipp" zu erweitern und die Gemeinde Niederbipp in die Planung mit einzubeziehen.

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Schlussabrechnung für das Projekt „Vollanschluss Industrie an die A1“ im Betrag von Fr. 6'485.60 für Konto 790.581.00 sei zu genehmigen.

4. Erwägungen

Kostenzusammenstellung Schlussabrechnung		
Vollanschluss Industrie an die A1		
Behörde / Unternehmer / Arbeitsgattung	Brutto-Kredit inkl. MWST Konto Nr. 790.581.00	Faktura Betrag inkl. MWST Konto Nr. 790.581.00
Kredit Gemeinderat vom 28. November 2005	50'000.00	
BSB + Partner, Vollanschluss Industrie Oensingen-Niederbipp		6'485.60
Total	50'000.00	6'485.60
Minderausgaben		43'514.40
Nettoabrechnung zur Information		
Total Ausgaben		6'485.60
Effektive Ausgaben resp. zu Lasten der Gemeinde		6'485.60

Auf die Frage von Theodor Hafner antwortet der Leiter Bau, dass das Projekt so viel unter dem genehmigten Kredit abschloss, weil es von einem Studenten als Abschlussarbeit erstellt wurde. Auf die Mitarbeit des Ingenieurs wurde verzichtet.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die Schlussabrechnung für das Projekt „Vollanschluss Industrie an die A1“ im Betrag von Fr. 6'485.60 für Konto 790.581.00 wird genehmigt.
- 5.2 Die Leiterin Finanzen wird beauftragt, die „Aufstellung Verpflichtungskreditkontrolle“ nachzuführen.
- 5.3 Das Projekt gilt mit diesem Beschluss resp. der Orientierung an der Gemeindeversammlung als abgeschlossen.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiterin Verwaltung
- Leiterin Finanzen
- Leiter Bau
- Akten

Investitionsvorhaben Entwicklungsstrategie und räumliches Leitbild; Genehmigung der Schlussabrechnung sowie Genehmigung eines Nachtragskredits von Fr. 10'866.40 für Konto 790.581.01

Geschäftseigner Christoph Iseli, Ressortleiter Planung und Bau
Entscheidungsgrundlagen Gemeindeversammlungsbeschluss vom 16. Februar 2009
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat hat am 19. Dezember 2016 entschieden, dass ihm Schlussabrechnungen im Falle einer Überschreitung von bis zu Fr. 250'000 des Investitionskredits zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Die Gemeindeversammlung ist im Rahmen der „Aufstellung Verpflichtungskreditkontrolle“ anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung zu orientieren. Überschreitungen von bis zu Fr. 250'000 sind in der "Aufstellung Nachtragskredite" in der Spalte Bemerkungen stichhaltig zu begründen, sofern die gemeinderätliche Kompetenz von 1 Million Franken für Nachtragskredite zum Zeitpunkt der Abrechnung nicht ausgeschöpft ist.

Der vorliegende Investitionskredit wurde überschritten.

2. Sachverhalt

Im Oktober 2009 wurde die Arbeit an der Entwicklungsstrategie mit Workshops gestartet. Die Gemeindeversammlung wurde am 7. Dezember 2009 erstmals über dieses Planungsprojekt orientiert. Bis März 2010 fanden weitere Workshops statt, und eine eigens zusammengestellte Begleitgruppe begann, mitzuwirken. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2010 wurde erneut über die Entwicklungsstrategie orientiert und ein öffentliches Mitwirkungsverfahren initiiert. Bis am 11. Juni 2010 hatten interessierte Kreise und Einzelpersonen die Gelegenheit, sich zu den Inhalten und Absichten der Entwicklungsstrategie Oensingens zu äussern. Die Resultate aus dem Mitwirkungsverfahren flossen gemäss dem Bericht "Mitwirkung - Auswertung der Stellungnahmen" in den Entwicklungsstrategie-Bericht ein. Über diese Inhalte und Ergebnisse wurde an der Gemeindeversammlung vom 27. September 2010 transparent orientiert.

Als Gesamtergebnis liegt nun ein umfassendes, öffentliches und breit abgestütztes „Politisches und räumliches Leitbild“ vor, das die Basis zur konkreten Umsetzungsarbeit der eingeleiteten Entwicklungsstrategie bildet. Der Nutzen dieses Berichtes ist für die vor uns stehenden Arbeiten zu einer umfassenden Ortsplanungsrevision und für die finanzielle Mittelfristplanung von enormer Bedeutung. Das Dokument wurde zwischen Oktober 2010 und der heutigen Gemeindeversammlung vom Gemeinderat im Rahmen der Erarbeitung der finanziellen Mittelfristplanung intensiv diskutiert.

Der Gemeinderat verabschiedete das Dokument am 29. November 2010 zu Händen der Gemeindeversammlung und legt damit gleichzeitig die strategische Arbeitsgrundlage zur anzugehenden Ortspannungsrevision vor.

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Schlussabrechnung für das Projekt „Entwicklungsstrategie und räumliches Leitbild“ im Betrag von Fr. 110'866.40 für Konto 790.581.01 sei zu genehmigen.

4. Erwägungen

Kostenzusammenstellung Schlussabrechnung Entwicklungsstrategie und räumliches Leitbild		
Behörde / Unternehmer / Arbeitsgattung	Brutto-Kredit inkl. MWST Konto Nr. 790.581.01	Faktura Betrag inkl. MWST Konto Nr. 790.581.01
Kredit Gemeindeversammlung vom 16. Februar 2009	100'000.00	
Kontur Projektmanagement AG, Entwicklungsstrategie		108'476.40
Diverse Sitzungsgelder		1'676.50
Hotel Rondo, Konsumation		713.50
Total	100'000.00	110'866.40
Mehrausgaben	10'866.40	
Nettoabrechnung zur Information		
Total Ausgaben		110'866.40
Effektive Ausgaben resp. zu Lasten der Gemeinde		110'866.40

Zu den Kostenüberschreitungen in der Höhe von Fr. 10'866.40 kann der Leiter Bau keine Aussagen machen.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die Schlussabrechnung für das Projekt „Entwicklungsstrategie und räumliches Leitbild“ im Betrag von Fr. 110'866.40 für Konto 790.581.01 wird genehmigt.
- 5.2 Für Konto 790.581.01 wird ein Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 10'866.40 gesprochen.
- 5.3 Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt, die Nachtragskreditliste nachzuführen und die Überschreitung in der Spalte Bemerkungen stichhaltig zu begründen.
- 5.4 Die Leiterin Finanzen wird beauftragt, die „Aufstellung Verpflichtungskreditkontrolle“ nachzuführen.
- 5.5 Das Projekt gilt mit diesem Beschluss resp. der Orientierung an der Gemeindeversammlung als abgeschlossen.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Leiterin Verwaltung
- Leiterin Finanzen
- Leiter Bau
- Gemeindeschreiberin
- Akten

Investitionsvorhaben Erstellung der kommunalen Gefahrenkarte; Genehmigung der Schlussabrechnung sowie Genehmigung eines Nachtragskredits von Fr. 2'375.60 für Konto 790.581.02

Geschäftseigner Christoph Iseli, Ressortleiter Planung und Bau
Entscheidungsgrundlagen Gemeinderatsbeschluss vom 20. November 2006
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat hat am 19. Dezember 2016 entschieden, dass ihm Schlussabrechnungen im Falle einer Überschreitung von bis zu Fr. 250'000 des Investitionskredits zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Die Gemeindeversammlung ist im Rahmen der „Aufstellung Verpflichtungskreditkontrolle“ anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung zu orientieren. Überschreitungen von bis zu Fr. 250'000 sind in der "Aufstellung Nachtragskredite" in der Spalte Bemerkungen stichhaltig zu begründen, sofern die gemeinderätliche Kompetenz von 1 Million Franken für Nachtragskredite zum Zeitpunkt der Abrechnung nicht ausgeschöpft ist.

Der vorliegende Investitionskredit wurde überschritten.

2. Sachverhalt

Der Gemeinderat hatte an seiner Sitzung vom 20. November 2006 einen Kredit für die Erstellung der Gefahrenkarte Wassergefahren und Massenbewegungen in der Höhe von Fr. 100'000 bewilligt. Der Kanton subventionierte bis Ende 2007 zu 80% die Erstellung, resp. die Ingenieurleistungen zur Fertigung der Gefahrenkarte (Aufforderung Amt für Umwelt vom 12. Mai 2003). Anschliessend waren die gesamten Kosten selber zu tragen.

Für einen Offertvergleich wurden drei Ingenieurbüros angeschrieben, worauf hin zwei Honorarofferten retourniert wurden. Diese fielen bis auf Fr. 76.60 genau gleich aus. Es machte daher Sinn, die Ingenieurarbeiten dem ortsansässigen Büro BSB + Partner zu vergeben (Fr. 53'500), welches mit den örtlichen Gegebenheiten der Gewässer bestens vertraut war. Im Weiteren wurde das Ingenieurbüro Kellerhals + Haefeli AG in Bern, welches sich auf die Geologie spezialisiert hatte, ebenfalls um eine Offerteingabe gebeten (Fr. 31'204). Die beiden oben erwähnten Offerten ergaben zusammen einen Bruttobetrag von Fr. 84'704, gegenüber einem bewilligten Kostenvoranschlag von Fr. 100'000. Die erwähnten Ingenieurofferten wurden ebenfalls durch die kantonale Stelle (Amt für Umwelt) begutachtet und als gut befunden.

Die Offerten basierten auf dem Prinzip des Stundentarifs, welcher nach KBOB (Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes) erstellt wurde. Diese Berechnungsart für Architekten- und Ingenieurleistungen wurde vom Kanton explizit verlangt und war die heutzutage übliche Berechnungsart für diese Leistungen.

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Schlussabrechnung für das Projekt „Erstellung kommunale Gefahrenkarte" im Betrag von Fr. 102'375.60 für Konto 790.581.02 sei zu genehmigen.

4. Erwägungen

Kostenzusammenstellung Schlussabrechnung		
Erstellung kommunale Gefahrenkarte		
Behörde / Unternehmer / Arbeitsgattung	Brutto-Kredit inkl. MWST Konto Nr. 790.581.02	Faktura Betrag inkl. MWST Konto Nr. 790.581.02
Kredit Gemeinderat vom 20. November 2006	100'000.00	
BSB + Partner, Honorar		71'178.85
Kellerhals + Haefeli AG, Honorar		31'196.75
Total	100'000.00	102'375.60
Mehrausgaben	2'375.60	
Nettoabrechnung zur Information		
Total Ausgaben		102'375.60
Effektive Ausgaben resp. zu Lasten der Gemeinde		102'375.60

Das Notfallkonzept und die Umsetzungsmassnahmen sowie die Aktualisierung der Gefahrenkarte waren nicht in der Offerte eingerechnet. Der Grossteil der Planungsarbeiten wurde vor der Anstellung des Leiter Bau ausgeführt. Aus diesem Grund ist es schwierig, das ganz nachzuvollziehen.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die Schlussabrechnung für das Projekt „Erstellung kommunale Gefahrenkarte“ im Betrag von Fr. 102'375.60 für Konto 790.581.02 wird genehmigt.
- 5.2 Da die gemeinderätliche Kompetenz von einer Million Franken (§ 25 GO) erreicht ist, wird der Gemeindeversammlung beantragt, für Konto 790.581.02 einen Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 2'375.60 zu sprechen.
- 5.3 Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt, die Nachtragskreditliste nachzuführen und die Überschreitung in der Spalte Bemerkungen stichhaltig zu begründen.
- 5.4 Die Leiterin Finanzen wird beauftragt, die „Aufstellung Verpflichtungskreditkontrolle“ nachzuführen.
- 5.5 Das Projekt gilt mit diesem Beschluss resp. der Orientierung an der Gemeindeversammlung als abgeschlossen.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiterin Verwaltung
- Leiterin Finanzen
- Leiter Bau
- Gemeindeschreiberin
- Akten

Investitionsvorhaben Planung temporäre Umfahrung Dorfzentrum; Genehmigung der Schlussabrechnung sowie Genehmigung eines Nachtragskredits von Fr. 29'935.85 für Konto 790.581.11

Geschäftseigner Christoph Iseli, Ressortleiter Bau und Planung
Entscheidungsgrundlagen Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13. Dezember 2010
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat hat am 19. Dezember 2016 entschieden, dass ihm Schlussabrechnungen im Falle einer Überschreitung von bis zu Fr. 250'000 des Investitionskredits zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Die Gemeindeversammlung ist im Rahmen der „Aufstellung Verpflichtungskreditkontrolle“ anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung zu orientieren. Überschreitungen von bis zu Fr. 250'000 sind in der "Aufstellung Nachtragskredite" in der Spalte Bemerkungen stichhaltig zu begründen, sofern die gemeinderätliche Kompetenz von 1 Million Franken für Nachtragskredite zum Zeitpunkt der Abrechnung nicht ausgeschöpft ist.

Der vorliegende Investitionskredit wurde überschritten.

2. Sachverhalt

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 13. Dezember 2010 einen Planungskredit für eine temporäre Umfahrung des Dorfzentrums. Mit der Planung sollte festgelegt werden, wie das Dorfzentrum vom Verkehr entlastet werden könnte. Die Entlastung sollte so schnell als möglich auf den bestehenden Strassen umgesetzt werden können. Im Zusammenhang mit der Planung wurden auch Verkehrsmessungen durchgeführt.

Die Planungsarbeiten erfolgten durch das Ingenieurbüro BSB + Partner, Oensingen.

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Schlussabrechnung für das Projekt „Planung temporäre Umfahrung Dorfzentrum“ im Betrag von Fr. 59'935.85 für Konto 790.581.11 sei zu genehmigen.

4. Erwägungen

Kostenzusammenstellung Schlussabrechnung		
Planung temporäre Umfahrung Dorfzentrum		
Behörde / Unternehmer / Arbeitsgattung	Brutto-Kredit inkl. MWST Konto Nr. 790.581.11	Faktura Betrag exkl. MWST Konto Nr. 790.581.11
Kredit Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010	30'000.00	
BSB + Partner, Honorar		59'935.85
Total	30'000.00	59'935.85
Mehrausgaben	29'935.85	
Nettoabrechnung zur Information		
Total Ausgaben		59'935.85
Effektive Ausgaben resp. zu Lasten der Gemeinde		59'935.85

Durch die in der Offerte nicht vorgesehenen Verkehrsmessungen entstanden die Mehrkosten bei dieser Planung.

5. Diskussion

Theodor Hafner möchte wissen, ob Verkehrsmessungen wirklich so teuer sind. Der Leiter Bau erklärt ihm das Vorgehen. Früher seien Verkehrsmessungen von Hand von Schülern durchgeführt worden. Dies habe im vorliegenden Fall nicht genügt. Vielmehr habe man wissen wollen, woher die Fahrzeuge kommen und wohin sie fahren. Das heisst, es wurde der Ziel-/Quellenverkehr gemessen, und zwar mit Videosequenzen. Hierzu wurden Messgeräte an Kandelaber montiert. Man habe damit genau feststellen können, wo der Verkehr entsteht. Das ganze Verfahren sei sehr aufwändig gewesen.

6. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 6.1 Die Schlussabrechnung für das Projekt „Planung temporäre Umfahrung Dorfzentrum“ im Betrag von Fr. 59'935.85 für Konto 790.581.11 wird genehmigt.
- 6.2 Da die gemeinderätliche Kompetenz von einer Million Franken (§ 25 GO) erreicht ist, wird der Gemeindeversammlung beantragt, für Konto 790.581.11 einen Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 29'935.85 zu sprechen.
- 6.3 Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt, die Nachtragskreditliste nachzuführen und die Überschreitung in der Spalte Bemerkungen stichhaltig zu begründen.
- 6.4 Die Leiterin Finanzen wird beauftragt, die „Aufstellung Verpflichtungskreditkontrolle“ nachzuführen.
- 6.5 Das Projekt gilt mit diesem Beschluss resp. der Orientierung an der Gemeindeversammlung als abgeschlossen.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Bau und Planung
- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiterin Verwaltung
- Leiterin Finanzen
- Leiter Bau
- Gemeindeschreiberin
- Akten

Investitionsvorhaben Planung Umsetzung Tempo 30; Genehmigung der Schlussabrechnung für Konto 790.581.06

Geschäftseigner Christoph Iseli, Ressortleiter Planung und Bau
Entscheidungsgrundlagen Gemeinderatsversammlungsbeschluss vom 13. Dezember 2010
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat hat am 19. Dezember 2016 entschieden, dass ihm Schlussabrechnungen im Falle einer Unterschreitung des Investitionskredits zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Die Gemeindeversammlung ist im Rahmen der „Aufstellung Verpflichtungskreditkontrolle“ anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung zu orientieren.

Der Investitionskredit wurde unterschritten.

2. Sachverhalt

Das Ingenieurbüro Roduner BSB + Partner, Oensingen, erhielt von der Einwohnergemeinde Oensingen den Auftrag, die Planung für Tempo 30 inkl. Parkraumkonzept in vier Zonen (A bis D) auszuarbeiten.

Mit der Realisation des Projekts konnte nach Ansicht des Gemeinderats ein grosser Teil der in der Entwicklungsstrategie festgelegten Qualitätssteigerung innerhalb der Wohnzonen erreicht werden. Als wichtigste Ziele der eingeschlagenen Tempo 30-Strategie sind zu nennen:

- Reduktion der gefahrenen Geschwindigkeiten (aktuell 50 km/h)
- Erhöhung der Verkehrssicherheit, speziell für die Schulkinder und die Wohnquartiere
- Vereinheitlichung des Vortrittsregimes
- Regelung der bisher „wilden“ Parkierung durch konsequente Zonensignalisation
- Verhinderung schlechter Sichtverhältnisse durch das Zuparken von Strassen
- Lärmreduktion in den Wohnquartieren

In der Zeit vom 1. bis 7. November 2011 wurden während einer Woche an strategischen Standorten Oensingens Verkehrserhebungen durchgeführt. Die Quartierstrassen wurden aufgrund ihres innerhalb des Quartiers vergleichsweise hohen Verkehrsaufkommens ausgewählt. Zusätzlich wurde darauf geachtet, dass die Schule und die Kindergärten in der Nähe einer Verkehrserhebung liegen. Auch wurde eine Unfallanalyse durchgeführt. Mit den erhobenen Daten wurde ein Verkehrsgutachten für Tempo 30 erstellt. Dieses bildete zusammen mit den erstellten Plänen die Grundlage für die Bewilligung dieser Tempo 30-Massnahmen durch den Kanton. Die Umsetzung der Massnahmen sollte mit einer einheitlichen Signalisation und Markierung in allen vier Zonen erfolgen. Die Signalisation sollte bei allen Einfahrten in die jeweilige Zone klar ersichtlich und einheitlich gestaltet sein, unter anderem durch eine sehr breite Bodenmarkierung „Zone 30“.

Das Vortrittsregime war in den vier Zonen nicht einheitlich geregelt. Auf sämtlichen Strassen galt eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Das Parken war auf dem Gebiet der vier Zonen mehrheitlich nicht geregelt. Es bestanden nur vereinzelt Parkverbote. Durch die auf der Strassenfläche wild parkenden Fahrzeuge wurden zum Teil die Sichtverhältnisse eingeschränkt, was zu gefährlichen Situationen führen konnte.

Die zu erwartenden Kosten für das gesamte Projekt beliefen sich auf insgesamt eine Million Franken. Das Projekt war als sehr langfristige Massnahme angelegt, weshalb sich der Gesamt-Investitionskredit über mehrere Jahre hinweg erstreckte. Die Kosten fielen vor allem für strassen- und verkehrsbauliche Massnahmen, Signalisationen und die Schaffung sogenannter „Eingangstore“ an. Der Gemeinderat entschied sich sehr bewusst für einen einmaligen und alles umfassenden Gesamtkredit und somit gegen einzelne Kreditbegehren, damit ihm nicht der Vorwurf einer Salami-taktik gemacht werden konnte. Der Gemeinderat hoffte, dass der mit der Verabschiedung der Entwicklungsstrategie eingeschlagene Weg vom Souverän die nötige Unterstützung zur Weiterverfolgung erhält.

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Schlussabrechnung für das Projekt „Planungskredit Tempo 30“ im Betrag von Fr. 57'191.80 für Konto 790.581.06 sei zu genehmigen.

4. Erwägungen

Kostenzusammenstellung Schlussabrechnung		
Planungskredit Tempo 30		
Behörde / Unternehmer / Arbeitsgattung	Brutto-Kredit inkl. MWST Konto Nr. 790.581.06	Faktura Betrag exkl. MWST Konto Nr. 790.581.06
Kredit Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010	60'000.00	
BSB + Partner, Parkkonzept und Honorar		57'041.80
Polizei Kanton Solothurn, Unfallstatistik		150.00
Total	60'000.00	57'191.80
Minderausgaben		2'808.20
Nettoabrechnung zur Information		
Total Ausgaben		57'191.80
Effektive Ausgaben resp. zu Lasten der Gemeinde		57'191.80

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die Schlussabrechnung für das Projekt „Planungskredit Tempo 30“ im Betrag von Fr. 57'191.80 für Konto 790.581.06 wird genehmigt.
- 5.2 Die Leiterin Finanzen wird beauftragt, die „Aufstellung Verpflichtungskreditkontrolle“ nachzuführen.
- 5.3 Das Projekt gilt mit diesem Beschluss resp. der Orientierung an der Gemeindeversammlung als abgeschlossen.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiterin Verwaltung
- Leiterin Finanzen
- Leiter Bau
- Akten

Feuerwehrreglement; Genehmigung der Teilrevision zu Handen der Gemeindeversammlung

Geschäftseigner Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur
 Entscheidungsgrundlagen Gebäudeversicherungsgesetz, überarbeitetes Feuerwehrreglement, geltendes Feuerwehrreglement
 Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Gemeindeschreiberin

1. Zuständigkeiten und Information

§70 des Gebäudeversicherungsgesetzes weist den Vollzug und die Oberaufsicht über die Feuerwehren den Gemeinden und der Gebäudeversicherung zu. §92 desselben Gesetzes verlangt von den Gemeinden den Erlass eines Feuerwehrreglements.

§56 des Gemeindegesetzes überträgt der Gemeindeversammlung den Erlass rechtssetzender Reglemente. Aufgrund §58 muss der Gemeinderat alle der Gemeindeversammlung vorzulegenden Sachgeschäfte vorberaten und der Gemeindeversammlung entsprechend Antrag stellen.

2. Sachverhalt

Die Feuerwehrkommission hat beschlossen, das Feuerwehrreglement zu überarbeiten. Die Feuerwehrdienstpflicht soll zukünftig in dem Jahr aufhören, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird (bisher 45. Altersjahr). Im Weiteren soll man aus der Feuerwehr austreten können, wenn ein Dienstalter von 25 Jahren erreicht wird, ohne dass zukünftig eine Feuerwehrrersatzabgabe geleistet werden muss.

Im Weiteren muss gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 13. November 2017 (2017-244) § 7 angepasst werden.

Bisher	Änderungen in rot
§ 7	§ 7
Dienstpflicht	Dienstpflicht
¹ Männer und Frauen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig.	¹ Männer und Frauen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig.
² Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden.	² Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden.
³ Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.	³ Die in einer Orts- oder anerkannten Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.
§8	§8
Dienstdauer⁴	Dienstdauer⁴
Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahr auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird.	Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahr auf, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird.

	Angehörige der Feuerwehr können aus der Feuerwehr austreten, ohne zukünftig eine Feuerwehersatzabgabe leisten zu müssen, wenn sie 25 Jahre Feuerwehrdienst geleistet haben.
§ 72	§ 72
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 1. Juli 2013 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 19. Juni 1995.	Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 1. Juli 2013 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 19. Juni 1995. Das am 29. Oktober 2018 teilrevidierte Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 23. September 2013.	Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 23. September 2013.
Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am 20. Dezember 2013	Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am 20. Dezember 2013
EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN	EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN
Gemeindepräsident Stabschef Gemeinderat Markus Flury Pascal M. Estermann	Gemeindepräsident Stabschef Gemeinderat Markus Flury Pascal M. Estermann
	Teilrevision genehmigt von der Gemeindeversammlung am 29. Oktober 2018
	Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am xx.xx.2018.
	EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin Fabian Gloor Madeleine Gabi

3. Antrag an den Gemeinderat

Das teilrevidierte Feuerwehrreglement sei zu Händen der a.o. Gemeindeversammlung vom 29. Oktober 2018 zu verabschieden.

4. Erwägungen

Die Erhöhung des Dienstalters macht durchaus Sinn. Die Feuerwehrkommission hat immer mehr damit zu kämpfen, dass vor allem jüngere Leute ausgebildet werden, aber schon bald wieder aus Oensingen wegziehen. Diesem Trend möchte die Feuerwehrkommission entgegenwirken, indem sie das Alter auf 50 erhöht. Damit würde es sich lohnen, auch z.B. 40-jährige noch in den Kaderkurs zu schicken.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Die Teilrevision des Feuerwehrrreglements (§§ 7, 8 und 72) wird zu Handen der a.o. Gemeindeversammlung vom 29. Oktober 2018 verabschiedet.

Mitteilung an

- Feuerwehrkommission
- Ressortleiter Sicherheit und Natur
- Leiterin Finanzen
- Gemeindeschreiberin
- Sachbearbeiterin Steuern
- Akten

Parkierungsreglement, Parkierungsverordnung und Gebührentarif; Genehmigung der Teilrevision, resp. Verabschiedung zu Händen der Gemeindeversammlung

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
 Entscheidungsgrundlagen
 Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat ist gemäss § 96 des Gemeindegesetzes für sämtliche Belange in der Gemeinde zuständig. Für die vorliegende Genehmigung ist die Gemeindeversammlung zuständig.

2. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 10. September 2018 darüber beraten, wie in Zukunft in Oensingen die Parkplatzbewirtschaftung ablaufen soll. Der Gemeinderat war sich einig, dass in Zukunft Parkplatzkontrollen durchgeführt und Verstösse gegen die gerichtlichen Verbote mit einer Umtriebsentschädigung geahndet werden sollen. Aus diesem Grund müssen das Parkierungsreglement, die Parkierungsverordnung und der Gebührentarif wie folgt angepasst werden.

Geltendes Parkierungsreglement	Änderungen in rot
§ 7	§ 7
<p>¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Parkkarte innerhalb des nachfolgend definierten Gebührenrahmens fest:</p> <p>a. Pro Tag zwischen Fr. 5.00 und 10.00</p> <p>b. Pro Woche zwischen Fr. 15.00 und 30.00</p> <p>c. Pro Jahr zwischen Fr. 120.00 und 360.00</p>	<p>¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Parkkarte innerhalb des nachfolgend definierten Gebührenrahmens fest:</p> <p>a. Pro Tag zwischen Fr. 5.00 und 10.00</p> <p>b. Pro Woche zwischen Fr. 15.00 und 30.00</p> <p>c. Pro Monat zwischen Fr. 30.00 und 60.00</p> <p>d. Pro Jahr zwischen Fr. 150.00 und 500.00</p>
§ 8	§ 8
Die Parkierungsgebühren fliessen nach Deckung der Kosten für die Umsetzung des Parkraumkonzeptes in eine Spezialfinanzierung. Diese wird für die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt von öffentlichen Parkierungsanlagen sowie eines Ortsbusses verwendet.	Die Parkierungsgebühren und deren Aufwand fliessen in eine Spezialfinanzierung. Diese wird für die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt von öffentlichen Parkierungsanlagen, zur Förderung des öffentlichen Verkehrs und zur Verbesserung der Langsamverkehrsinfrastruktur verwendet.
§ 11	§ 11
Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. April 2013 in Kraft.	<p>Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. April 2013 in Kraft.</p> <p>Die Teilrevision tritt per 1. November 2018 in Kraft.</p>
Geltende Parkierungsverordnung	Änderungen in rot

<p>§ 2</p> <p>In Oensingen gelten auf öffentlichen Strassen und Plätzen die folgenden Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Auf öffentlichen Strassen und Plätzen gilt grundsätzlich die Blaue Zone gemäss Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a) der eidgenössischen Signalisationsverordnung. Mit Parkkarte kann unbeschränkt parkiert werden. Ausserhalb der bezeichneten Zeiten ist das Parkieren unbeschränkt möglich. b. Auf ausgewählten Parkplätzen kann bei Bedarf jeweils montags bis samstags zwischen 8 und 19 Uhr das Parkieren gegen Gebühr gestattet werden. c. Auf entsprechend bezeichneten Parkfeldern können abweichende Regelungen eingeführt werden, namentlich die Begrenzung der Parkzeit auf 15 Minuten. Zudem können Parkplätze bezeichnet werden, für welche die Parkkarten keine Gültigkeit haben. 	<p>§ 2</p> <p>In Oensingen gelten auf öffentlichen Strassen und Plätzen die folgenden Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Auf öffentlichen Strassen und Plätzen gilt grundsätzlich die Blaue Zone gemäss Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a) der eidgenössischen Signalisationsverordnung¹. Mit Parkkarte kann unbeschränkt parkiert werden. Ausserhalb der bezeichneten Zeiten ist das Parkieren unbeschränkt möglich. b. Auf ausgewählten Parkplätzen kann bei Bedarf jeweils montags bis samstags zwischen 8 und 19 Uhr das Parkieren gegen Gebühr gestattet werden. c. Auf entsprechend bezeichneten Parkfeldern können abweichende Regelungen eingeführt werden², namentlich die Begrenzung der Parkzeit auf 15 Minuten. Zudem können Parkplätze bezeichnet werden, für welche die Parkkarten keine Gültigkeit haben. d. Der Gemeinderat setzt eine Person für den Vollzug und die Kontrolle der gerichtlichen Verbote ein. Zuwiderhandlungen gegen diese werden mit einer Umtriebsentschädigung belangt. Bei Nichtbezahlung innert 30 Tagen wird das ordentliche Verfahren (Verzeigung an die Staatsanwaltschaft) durchgeführt.
<p>§ 5</p>	<p>§ 5</p>
<p>Örtliche Geltung</p>	<p>Örtliche Geltung</p>
<p>¹ Die Parkkarten sind grundsätzlich für alle öffentlichen Parkplätze in den entsprechend signalisierten Zonen gültig.</p>	<p>¹ Die Parkkarten sind grundsätzlich für alle öffentlichen Parkplätze in den entsprechend signalisierten Zonen gültig.</p>
<p>² Keine Gültigkeit haben die Parkkarten namentlich auf den entsprechend signalisierten gebührenpflichtigen Parkplätzen.</p>	<p>² Keine Gültigkeit haben die Parkkarten namentlich auf den entsprechend signalisierten gebührenpflichtigen Parkplätzen.</p>
	<p>V. Inkrafttreten</p>
	<p>Die Teilrevision der Parkierungsverordnung tritt nach der Genehmigung des Parkierungsreglements durch die Gemeindeversammlung per 1. November 2018 in Kraft.</p>

¹ SR 741.21

² Artikel 48 Absatz 1 der eidgenössischen Signalisationsverordnung, SR 741.21

Geltender Anhang A: Gebührentarif			Änderungen in rot		
Gebührentarife blaue Zone			gestrichen		
Tarife gebührenpflichtige Parkplätze					
Pro Stunde	Fr.	0.50	Pro Stunde	Fr.	0.50
Pro Tag	max. Fr.	6.00	Pro Tag	max. Fr.	6.00
			Pro Woche	Fr.	25.00
			Pro Monat	Fr.	35.00
			Pro Jahr	Fr.	350.00
			Umtriebsentschädigung bei Zuwiderhandlung gegen die gerichtlichen Verbote		
			Pro Fall	Fr.	50.00
			Die Teilrevision des Gebührentarifs tritt nach der Genehmigung des Parkierungsreglements durch die Gemeindeversammlung per 1. November 2018 in Kraft.		

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Die Teilrevision des Parkierungsreglements, namentlich der Paragraphen 7, 8 und 11 sei zu Handen der Gemeindeversammlung zu verabschieden.
- 3.2 Der Teilrevision der Parkierungsverordnung, namentlich der Paragraphen 2 und 5, sei unter Vorbehalt der Genehmigung des Parkierungsreglements durch die Gemeindeversammlung zuzustimmen.
- 3.3 Der Teilrevision des Anhangs A (Gebührentarif) sei unter Vorbehalt der Genehmigung des Parkierungsreglements durch die Gemeindeversammlung zuzustimmen.
- 3.4 Die Teilrevisionen des Parkierungsreglements, der Parkierungsverordnung sowie des Gebührentarifs seien per 1. November 2018 in Kraft zu setzen.

4. Erwägungen

Die Gebühr für die Jahreskarte wird auf Fr. 350 festgelegt (Preis von zehn Monatskarten).

Wer eine Jahreskarte gelöst hat, diese aber vorzeitig infolge Wegzugs oder anderen Gründen nicht mehr benötigt, kann diese zurückgeben. Ihm werden die benützten Monate zum Monatstarif angerechnet. Der Rest wird zurückbezahlt.

Die neue Parkkarte gilt wie bisher für die blaue Zone (öffentliche Parkplätze) und zusätzlich auch für die gebührenpflichtigen Parkplätze. Die alte Karte wird noch bis Ende Oktober herausgegeben und gilt nur für die blaue Zone.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die Teilrevision des Parkierungsreglements, namentlich der Paragraphen 7, 8 und 11, wird zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet.
- 5.2 Der Teilrevision der Parkierungsverordnung, namentlich der Paragraphen 2 und 5, wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Parkierungsreglements durch die Gemeindeversammlung zugestimmt.
- 5.3 Der Teilrevision des Anhangs A (Gebührentarif) wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Parkierungsreglements durch die Gemeindeversammlung zugestimmt.
- 5.4 Die Teilrevisionen des Parkierungsreglements, der Parkierungsverordnung sowie des Gebührentarifs werden per 1. November 2018 in Kraft gesetzt.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Leiterin Finanzen
- Gemeindeschreiberin
- Akten

Traktandum Nr. 2018-272

Registatur-Nr. 0.0.0.2

Gebührenordnung zum Abfallreglement; Genehmigung Teilrevision, resp. Anpassung Entsorgungsgebühren Siedlungsabfall zu Händen der Gemeindeversammlung

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
 Entscheidungsgrundlagen Jahresrechnungen, Kalkulationen. Preisüberwachungsgesetz (PüG), Abfallreglement und dazugehörige Gebührenordnung vom 27. September 2010.
 Traktandenbericht verfasst durch Geschäftseigner

1. Zuständigkeiten und Information

Die Zuständigkeit liegt bei der Gemeindeversammlung. Die Werkkommission stellt Antrag zuhanden des Gemeinderates resp. der Gemeindeversammlung.

2. Sachverhalt

Die Werkkommission, resp. der Gemeinderat beantragten der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2016 eine Erhöhung der Grundgebühr beim Abfall von Fr. 60 auf Fr. 126 pro Haushalt und Betrieb. Beim Gewerbe sollte die Gebühr auf Fr. 295 erhöht werden. Verursacher für diese Erhöhung waren die negative Erfolgsrechnung und der Negativsaldo beim Kontokorrent in der Bilanz der Gemeinderechnung.

An der Gemeindeversammlung wurden Anträge gestellt, die Grundgebühr auf Fr. 100, resp. Fr. 150 und Fr. 250 fürs Gewerbe festzusetzen. Diesen Anträgen stimmte die Gemeindeversammlung zu.

Heute liegt die Rechnung 2017 vor, und es zeigt sich, dass die von der Werkkommission beantragten Gebühren richtig waren.

	GV-Beschluss	Antrag Werkkom.
Total Aufwand	463'043	463'043
Total Ertrag nach GV	413'504	
Total Ertrag nach WK		488'670
Aufwand- resp. Ertragsüberschuss	49'539	-25'627

Mit dem Ertragsüberschuss von Fr. 25'627 hätte das negative Eigenkapital von Fr. 165'264 per 31. Dezember 2017 innert sechs Jahren amortisiert werden können.

Auf Grund dieser Situation ist es unumgänglich, dass die Grundgebühren erhöht werden müssen. Einerseits muss das jährliche Minus in der Betriebsrechnung und andererseits, auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, der Negativsaldo innert fünf Jahren gegenüber der Gemeinde ausgeglichen werden. Bei einer Neufestsetzung von Gebühren muss das Verursacherprinzip neu hinterfragt werden.

Beim **Grüngut** kann das Verursacherprinzip verbessert werden. Der nachfolgende Auszug aus der Kalkulation zeigt, dass Transport und Entsorgung nicht voll durch die verursachergerechten Gebührenmarken gedeckt sind. Durch eine Erhöhung der Vignettengebühren kann eine Verbesserung des Verursacherprinzips erreicht werden. Weil bei der Grüngutentsorgung praktisch keine Fixkosten anfallen, sollten die vollen Kosten der Grüngutentsorgung durch Vignetten und Marken finanziert werden, was einen Aufschlag von 34% verursachen würde.

Kalkulation Grüngut

Aufwand	Fr.
Transport Grüngut	37'600
Kompostieranlage Oensingen	67'000
Häckseldienst	640
Administration (Anteil 40%)	3'000
Debitorenverluste	2'000
Organisation (interne Verrechnungen)	18'600
Total Aufwand	128'840
Ertrag	
Grüngutvignetten	95'000
Diverse Erträge	1'000
Total Erträge	96'000
Restfinanzierung durch Grundgebühr	32'840

Erträge nach einzelnen Marken und Vignetten (2017)

	Container	Preis	Betrag	Einzel-	Preis	Betrag
	Marken			Marken		
140 Liter	44	120	5'280.00	335	6.50	2'177.50
240 Liter	309	185	57'165.00	1917	9.50	18'211.50
800 Liter	27	590	15'930.00	94	30.00	2'820.00
Total			78'375.00			23'209.00
MWST bereinigt			73'247.66			21'690.65
Total Erträge aus Vignetten und Einzelmarken						94'938.32

Erträge mit einer Preiserhöhung von 28%

	Container	Preis	Betrag	Einzel-	Preis	Betrag
	Marken			Marken		
140 Liter	44	153.60	6'758.40	335	8.35	2'797.25
240 Liter	309	236.50	73'078.50	1'917	12.50	23'962.50
800 Liter	27	760.00	20'520.00	94	38.20	3'590.80
Total			100'356.90			30'350.55
MWST bereinigt			93'791.50			28'365.00
Total Erträge aus Vignetten und Einzelmarken						122'156.50

Kalkulation Siedlungsabfall ohne Grüngut

	Kalkulation	Rechnung 2017	
Aufwand			
Administration	7'000	6'884.91	
Unterhalt Sammelplätze	800	770.00	
Zentrale Entsorgungsstelle	136'000	144'857.55	
Transport Kehrichtabfuhr	120'000	119'349.60	
Verbrennungskosten KEBAG	0	17'751.55	
Altpapier Vereinsentsch.	3'000	2'665.25	
Entsorgung Sonderabfälle	7'000	6'067.05	
Abgaben an Altlastenfonds	22'500	22'446.30	
Interne Verrechnungen	19'000	19'000.00	
Total Aufwand	315'300	339'792.21	
<i>Zusätzlich über 5 Jahre</i>			
Amortisation Fehlbetrag	40'000		
Total Kosten	345'000		
Grundgebühren ohne Anteil Grüngut			
Grundgebühr Private	2'962	100.00	296'200.00
Grundgebühr Gewerbe	207	150.00	31'050.00
Grundgebühr Container	196	250.00	49'000.00
			376'250.00
Total Erträge MWST bereinigt			351'635.51

Mit der Gebührenanpassung beim Grüngut und dem Belassen der Gebühren beim Siedlungsabfall weist die Rechnung einen Ertragsüberschuss von Fr. 40'000 pro Jahr auf. Dieser Betrag wird benötigt, um den Finanzfehlbetrag von ca. Fr. 195'000 per 31. Dezember 2018 auszugleichen. Nach diesem Zeitpunkt müssen die Gebühren wieder neu kalkuliert und entsprechend angepasst werden.

Die Gebühren werden künftig im Reglement ohne Mehrwertsteuer aufgeführt.

Die Beschlüsse sind auf Grund des Preisüberwachungsgesetzes (Art. 14 PüG) dem Preisüberwacher zur Beurteilung einzureichen. Dieses Gesetz schreibt vor, dass die Gemeindeversammlung über die Empfehlung des Preisüberwacher orientiert wird, und wenn die Behörde den Empfehlungen nicht folgt, diese im Antrag an die Gemeindeversammlung begründen muss.

Mit Schreiben vom 19. September 2018 hat die Preisüberwachungsstelle mitgeteilt, dass nach einer summarischen Prüfung angesichts des erheblichen Defizits in der Spezialfinanzierung Abfall auf eine vertiefte Prüfung und eine formelle Empfehlung verzichtet wird.

Künftig werden im Reglement die Gebühren ohne Mehrwertsteuer aufgeführt, damit nicht bei jeder Steuersatzänderung die Gebühren angepasst werden müssen.

Die Werkkommission hat an zwei Sitzungen diese Gebührenerhöhung besprochen und beantragt dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung, auf das Geschäft einzutreten und zuzustimmen.

Das Teilrevision der Gebührenordnung zum Abfallreglement soll wie folgt erfolgen:

Geltende Gebührenordnung		Änderungen in rot	
§ 2		§ 2	
1	Grundgebühr - Für Privathaushalte jährlich Fr. 100 pro Haushalt / Betrieb - Für Gewerbe- und Industriebetriebe, welche gebührenpflichtige Säcke verwenden, jährlich Fr. 150 pro Betrieb - Für Gewerbe- und Industriebetriebe, welche Container mit Containerbändern verwenden, jährlich Fr. 250 pro Betrieb.	1	Grundgebühr (ohne MWST) - Grundgebühr Private Fr. 93.45 - Grundgebühr Gewerbe (ohne Container) Fr. 140.20 - Grundgebühr Container Fr. 233.65
			Info inkl. MWST (Preise wie bisher) Fr. 100.00 Fr. 150.00 Fr. 250.00

2	Mengengebühr Kehrichtsäcke, Container-, Bündel- und Sperrgutmarken Die Preise der Kebag-Kehrichtsäcke, Container-, Bündel- und Sperrgutmarken richten sich nach den Tarifen der Kebag AG (www.kebag.ch/sackgebühr). Mengengebühr Grüngut-Jahresvignetten Verkaufspreis inkl. MWST 140 l Fr. 120.00 240 l Fr. 185.00 800 l Fr. 590.00	2	Mengengebühr Kehrichtsäcke, Container-, Bündel- und Sperrgutmarken Die Preise der Kebag-Kehrichtsäcke, Container-, Bündel- und Sperrgutmarken richten sich nach den Tarifen der Kebag AG (www.Kebag.ch/angebot/preise.html). Mengengebühr Grüngut-Jahresvignetten Verkaufspreis ohne MWST 140 l Fr. 143.55 240 l Fr. 221.00 800 l Fr. 710.30
			Info inkl. MWST Fr. 153.60 Fr. 236.50 Fr. 760.00

Mengengebühr Grüngut-Einzelvignette			Mengengebühr Grüngut-Einzelvignette			
Verkaufspreis inkl. MWST			Verkaufspreis ohne MWST			Info inkl. MWST
140 l	Fr.	6.50	140 l	Fr.	7.80	Fr. 8.35
240 l	Fr.	9.50	240 l	Fr.	11.70	Fr. 12.50
800 l	Fr.	30.00	800 l	Fr.	35.70	Fr. 38.20

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Der Gemeindeversammlung sei zu beantragen, der Teilrevision der Gebührenordnung zum Abfallreglement vom 27. September 2016, namentlich des Paragraphen 2, zuzustimmen.
- 3.2 Die Gebühren seien im Reglement neu ohne Mehrwertsteuer aufzuführen.
- 3.3 Die neuen Gebühren beim Grüngut, resp. die Teilrevision der Gebührenordnung zum Abfallreglement, seien auf den 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

4. Diskussion

Georg Schellenberg informiert, dass die Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2016 der beantragten Gebührenerhöhung nur teilweise zugestimmt hat. Die Werkkommission habe in der Zwischenzeit festgestellt, dass der damalige Antrag richtig war. Das Minus kann mit den heutigen Gebühren nicht gedeckt werden. Die Werkkommission habe deshalb die Gebühren neu berechnet. Gleichzeitig habe man auch das Verursacherprinzip überprüft und festgestellt, dass der Bereich Grüngut nicht kostendeckend ist. Wenn dies korrigiert wird, müssen die restlichen Gebühren im Abfallwesen nicht korrigiert werden.

Die Korrektur im Bereich Grüngut wäre auf verschiedene Arten möglich. Zum Beispiel könnte das abgeführte Grüngut jeweils pro Haushalt gewogen werden. Die Werkkommission ist aber von dieser Möglichkeit abgekommen und beantragt nun die Erhöhung Vignetten-Preise. Die Grundgebühr soll auf dem heutigen Stand bleiben. Die Änderung bei der Grundgebühr betrifft lediglich die Mehrwertsteuer. Die Preise sollen neu ohne Mehrwertsteuer angegeben werden, damit die Gebührenordnung nicht bei der Anpassung des Mehrwertsteuersatzes geändert werden muss.

Der Preisüberwacher ist mit der Erhöhung der Gebühren einverstanden. Er bemängelt lediglich, dass die Transportkosten nicht in den Kehrichtsackgebühren eingerechnet sind. Gemäss Georg Schellenberg ist dies aber im Kanton Solothurn nicht möglich, weil die Transportkosten durch die Gemeinden getragen werden. Der Preisüberwacher überlegt sich nun, beim Kanton Solothurn diesbezüglich zu intervenieren.

Christoph Iseli findet es schade, dass die Entsorgung des Grünguts teurer ist als diejenige des Schwarzkehrichts. Im Weiteren bemängelt er, dass die Gemeinden, resp. "Grosslieferanten" für die Entsorgung des Grünguts gleich viel bezahlen müssen wie Einzelpersonen. Der Tonnenpreis von Fr. 125 scheint ihm für Grossmengen zu hoch. Georg Schellenberg bestätigt dies. Man habe dies schon vor Jahren bemängelt. Die Preise seien aber überall die Gleichen. Man könne hier schon von einem Monopol sprechen. Georg Schellenberg regt an, den Preisüberwacher auf dieses Monopol aufmerksam zu machen. Nur so könne man unter Umständen etwas erreichen. Die Ratsmitglieder sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Theodor Hafner möchte wissen, warum die Grüngutvignetten nur am Schalter der Einwohnerdienste gekauft werden können. Gemäss Georg Schellenberg wurde dies bereits abgeklärt. Die Grossverteiler sind am Verkauf der Grüngutvignetten nicht interessiert. Gemäss Andreas Affolter hat die Post bisher noch Grüngutvignetten verkauft, wird dieses Geschäft aber einstellen. Im Übrigen verkaufe niemand diese Marken gratis, d.h. die Gemeinde müsse wie seinerzeit bei den Kehrichtsäcken eine Marge bezahlen. Die Lieferungen an die verschiedenen Geschäfte wäre ebenfalls mit Aufwand verbunden. Deshalb habe man sich entschlossen, die Vignetten weiterhin am Schalter zu verkaufen.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Teilrevision der Gebührenordnung zum Abfallreglement vom 27. September 2016, namentlich des Paragraphen 2, zuzustimmen.
- 5.2 Die Gebühren werden im Reglement neu ohne Mehrwertsteuer aufgeführt.
- 5.3 Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die neuen Gebühren beim Grüngut, resp. die Teilrevision der Gebührenordnung zum Abfallreglement auf den 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

Mitteilung an

- Werkkommission
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Leiterin Finanzen
- Gemeindeschreiberin
- Akten

Gebührenordnung zum Reglement über die Abwassergebühren sowie Tarif- und Gebührenordnung zum Reglement über die Wasserversorgung; Genehmigung der Teilrevisionen zu Handen der Gemeindeversammlung

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
 Entscheidungsgrundlagen Jahresrechnungen, Kalkulationen. Preisüberwachungsgesetz (PüG), Reglement über die Wasserversorgung vom 7. November 1988 mit Anhang „Tarif- und Gebührenordnung“, gültig ab 1. April 1993, Reglement über die Abwassergebühren vom 23. Juni 2003 (teilrevidiert am 26. Juni 2006 und am 21. März 2016) mit Anhang zum Reglement (Gebührenordnung)
 Traktandenbericht verfasst durch Geschäftseigner

1. Zuständigkeiten und Information

Die Zuständigkeit liegt bei der Gemeindeversammlung. Die Werkkommission stellt Antrag zu Handen des Gemeinderats, resp. der Gemeindeversammlung.

2. Sachverhalt

Die Betriebsrechnung Abwasser weist Ertragsüberschüsse und ein sehr hohes Eigenkapital, die Wasserrechnung hingegen Aufwandüberschüsse und damit ein abnehmendes Eigenkapital aus.

Jahr	Betriebsrechnung		Vermögen	
	Wasser	Abwasser	Wasser	Abwasser
2014	-63'742	292'451	987'606	3'221'777
2015	113'157	563'330	373'271	3'785'107
2016	-306'764 (1)	340'141	655'760	4'798'043
2017	-244'333	603'899	411'427	5'401'942
B2018	-162'200	519'100	249'227	5'745'002
(1) Wechsel auf HRM2 Sondererlös von Fr. 589'253 in Abzug gebracht				

Die Ergebnisse der beiden Rechnungen zeigen markante Unterschiede.

Beim **Abwasser** kennt man seit Jahren die jährliche Einlage in eine Werterhaltrücklage. Das Amt für Umwelt hat berechnet, dass die Einwohnergemeinde Oensingen einen Anlagenwert bei den Abwasseranlagen von 87,692 Millionen aufweist, das inkl. ARA Falkenstein. Daraus ergibt sich eine jährliche Minimaleinlage von Fr. 346'575 zu Lasten der Betriebsrechnung. Ende 2016 weist das Konto Werterhaltrücklage einen Saldo von Fr. 10'455'387 aus. Gemäss den Rechnungslegungsvorschriften (HRM2) ist diese Summe auf 10% des gesamten Wiederbeschaffungswertes begrenzt. Für Oensingen bedeutet das, dass bis auf Weiteres keine Einlagen mehr getätigt werden müssen.

10% von Fr. 87'692'000 = 8'769'200 zu Fr. 10'455'387 unserer Werterhaltrücklage in der Bilanz. Mit diesem Verzicht der Einlage entlasten wir unsere Betriebsrechnung Abwasser massiv, und eine Reduktion der Abwassergebühren ist unerlässlich. Zu dieser positiven Bilanz der Werterhaltrücklage haben in den vergangenen Jahren die Anschlussgebühren beigetragen, verursacht durch die starke Bautätigkeit im Wohnungs- wie auch im Industriesektor.

Wenn das GEP überarbeitet ist, müssen auch die Ansätze der Anschlussgebühren beim Abwasser neu berechnet werden.

Beim **Wasser** weist die Betriebsrechnung deutliche Aufwandüberschüsse aus.

Die Regel mit der Werterhaltrücklage kennt man erstmal im Rechnungsjahr 2016. Bisher hat man je nach Ertrag aus den Gebühren und den Anschlussgebühren die Anlagen voll abgeschrieben, was bedeutet, dass wir Ende 2015 sämtliche Anlagen der Wasserversorgung wie auch beim Abwasser auf einen Franken abgeschrieben haben. Ab Rechnungsjahr 2016 sind zusätzliche Abschreibungen nicht mehr möglich. Anlagen der Investitionsrechnung müssen aktiviert und mit vorgeschriebenen Sätzen abgeschrieben werden. Abschreibungen über diesen Sätzen sind nicht erlaubt, dafür können die Abschreibungen über diesen Werterhalt abgebucht werden. Höhere Einlagen in die Werterhaltrücklage sind nach HRM2 gestattet.

Daraus ergibt sich, dass durch die Regeländerung die Wassergebühren erhöht werden müssen. Die Werkkommission wollte nach einer ersten Lesung die Gebühren über die Verbrauchsgebühr wie folgt festlegen:

	Wasser bisher	Wasser neu	Abwasser bisher	Abwasser neu
bis 30'000 m ³	1,00	1,25		
über 30'000 m ³	0,70	0,95		
Wasserverbrauch m ³			1,60	0,60

Auf Grund des Preisüberwachungsgesetzes des Bundes sind Gemeinden und Kantone verpflichtet, Gebührenänderungen dem Preisüberwacher zur Beurteilung vorzulegen.

Beim **Abwasser** gab der neue Tarif von Fr. 0,60/m³ keine Beanstandung oder Bemerkung.

Beim **Wasser** äusserte sich die Preisüberwachungsstelle über die Gebührenhöhe und Kostendeckung mit der Feststellung:

Der Mehrbedarf an Gebühreneinnahmen ist dargelegt und anerkannt.

Damit sind die Werte in der Kalkulation Wasser bestätigt.

Hingegen wurde das Gebührenmodell kritisiert. Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde:

Die geplante Gebührenerhöhung über die Erhöhung der Grundgebühren anstatt über die Erhöhung der Verbrauchsgebühren vorzunehmen und gleichzeitig das Gebührensystem so anzupassen, dass die kleinen Wohnungen im Verhältnis weniger und die Einfamilienhäuser einen grösseren Anteil an Grundgebühren bezahlen.

Gleichzeitig führt er aus:

Bei einem Gebührenmodell, welches der Kostenwahrheit Rechnung trägt, werden mindestens 50% der Gebühreneinnahmen über die Grundgebühren erhoben.

Heute sind wir etwas über 20% und mit einer Erhöhung von Fr. 0,25 bei der Verbrauchsgebühr liegen wir unter 20%.

Dazu ist folgendes zu bemerken.

Bei einer Wasserversorgung sind ca. 90% der Werte in einer Kalkulation Fixkosten. Diese Kosten fallen unabhängig vom Verbrauch an. Reservoirs, Pumpen, Leitungen, IT Einrichtungen und Reparaturen verursachen jährliche Kosten, die unabhängig vom Verbrauch amortisiert werden müssen.

Die Dimensionierung der Anlagen erfolgt nicht durch die Menge, sondern durch Anzahl und Grösse der Kundenanschlüsse. Mit einem Aufschlag pro m³ Wasser verschlechtert sich das Verhältnis der Grundgebühr zur Verbrauchsgebühr.

Gemäss der Kalkulation Wasser sind für eine ausgeglichene Rechnung Fr. 180'000 erforderlich. Das verursacht folgende Erhöhung der Grundgebühren:

	Menge	Preis bisher	Ertrag	Preis neu	Ertrag
Privathaushalte	2'544	60	152'640	115	292'560
Gewerbe	325	105	34'125	205	66'625
Industriebetriebe	38	160	6'080	360	13'680
			192'845		372'865
Mehrertrag					180'020

Im Weiteren moniert der Preisüberwacher, dass wir keine Differenzierung bei den Grundgebühren haben.

Ein kleiner Haushalt (Einpersonenhaushalt in Zweizimmerwohnung) bezahlt 43% Grundgebühr, das Einfamilienhaus nur 16,5%. Es zeigt sich, dass hier Handlungsbedarf besteht. Es gibt hier verschiedene Varianten der Berechnungsgrundlagen.

1. Nach Bruttogeschossflächen
2. Nach Einwohner in den Wohnungen und Häusern
3. Nach Wohnungsgrössen (Anzahl Zimmer)
4. Nach m³/h der Durchflussmenge eines Wasserzählers

Welche Verrechnungsart man wählt, ist im Wesentlichen davon abhängig, welche Daten zur Verfügung stehen.

Die Werkkommission wollte diese Regeländerung angehen, musste aber feststellen, dass keine der möglichen Anpassungen in kurzer Zeit realisiert werden kann. Da zurzeit das GWP überarbeitet und damit verbunden ein neues Wasserreglement erstellt werden muss, soll das vom Preisüberwacher monierte Anliegen mit dem neuen Reglement gelöst werden, was im Jahre 2020 erfolgen wird.

Kalkulation Wasser

Kosten	
Personalkosten	430'000
Anschaffung Geräte	70'000
Unterhalt Anlagen inkl. Software	335'000
Unterhalt Mobiliar	35'000
Energiekosten	103'000
Wasseruntersuchungen	19'000
Honrare externe Berater, Gutachter etc.	40'000
Aministration	16'000
Sachversicherungen	11'500
Abschreibungen	200'000
Kapitalkosten	5'000
Einlage Werterhalt	215'100
Entnahme Werterhalt(Abschreibungen)	-200'000
Total Aufwand	1'279'600

Erträge	
Grundgebühren	373'000
Verkauf Wasser Dritter	160'000
Diverse Erträge	40'000
Ertragsminderungen	-8'000
Total Erlöse	565'000
Zu deckender Betrag durch Verbrauchsgebühren	714'600
Verrechneter Wasserverbrauch m3	711'000
Kalkulierter Preis pro m3	1.01

Kalkulation Abwasser

Kosten	
Personalkosten	160'000
Betriebskosten ARA Falkenstein	595'000
Unterhalt Anlagen	80'000
Honorare externe Berater, Gutachter etc.	30'000
Administration	16'000
Abschreibungen	120'000
Kapitalkosten	0
Einlage Werterhalt (Limite von 10% erreicht)	0
Entnahme Werterhalt (Abschreibungen)	-120'000
Total Aufwand	881'000
Erträge	
Grundgebühren	450'000
Gebühr Industrie (Vertrag Bell)	135'000
Diverse Erträge	2'000
Kapitalertrag	28'000
Ertragsminderungen	-5'000
Total Erträge	610'000
Zu deckender Betrag durch Verbrauchsgebühren	271'000
Verrechneter Wasserverbrauch m3	454'015
Neuer Preis pro m3 Abwasser	0.60

Die Kalkulationen berücksichtigen einen Zeithorizont von fünf Jahren. Dabei ist mit einer Teuerung von 0,5%, einer Aktivierungsgrenze von Fr. 75'000, Kapitalkosten von 0,5% und Abschreibungssätzen gemäss HRM2 gerechnet worden.

Aufgrund der im Sachverhalt erwähnten Tatsachen sind folgende Änderungen an der geltenden Gebührenordnung zum Reglement über die Abwassergebühren nötig:

Geltende Gebührenordnung (Anhang Reglement über die Abwassergebühren)

Änderungen in rot

Die Einwohnergemeinde Oensingen beschliesst, gestützt auf § 1 des Reglements über die Abwassergebühren vom 16. Dezember 2002, teilrevidiert am 26. Juni 2006 und am 21. Juni 2016, folgende Gebührenordnung:

Die Einwohnergemeinde Oensingen beschliesst, gestützt auf § 1 des Reglements über die Abwassergebühren vom 16. Dezember 2002, teilrevidiert am 26. Juni 2006, ~~und~~ am 21. Juni 2016 **und am 29. Oktober 2018**, folgende Gebührenordnung:

Sämtliche in der Gebührenordnung erwähnten Beträge sind ohne Mehrwertsteuer.

§ 2

- 2 Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.60 pro m³ Wasserverbrauch.

§ 2

- 2 Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF **0.60** pro m³ Wasserverbrauch (**ohne MWST**).

§3

Inkrafttreten

Die Änderungen der Teilrevision vom 29. Oktober 2018 treten per 1. April 2019 in Kraft.

Die geltende Tarif- und Gebührenordnung zum Reglement über die Wasserversorgung soll wie folgt angepasst werden:

Geltende Tarif- und Gebührenordnung (Anhang Reglement über die Wasserversorgung)

Änderungen in rot

Sämtliche in der Tarif- und Gebührenordnung erwähnten Beträge sind ohne Mehrwertsteuer.

4. Wiederkehrende Benützungsgebühren gemäss § 89

4. Wiederkehrende Benützungsgebühren gemäss § 89

a) Grundgebühr gemäss § 89, Abs. 2

a) Grundgebühr gemäss § 89, Abs. 2 (ohne MWST**)**

- Privathaushalte jährlich Fr. 60 pro Haushalt
- Gewerbebetriebe jährlich Fr. 105 pro Betrieb
- Industriebetriebe (Unternehmungen, die den besonderen Vorschriften für industrielle Betriebe unterstellt sind) jährlich Fr. 160 pro Betrieb

- Privathaushalte jährlich Fr. **115** pro Haushalt
- Gewerbebetriebe jährlich Fr. **205** pro Betrieb
- Industriebetriebe (Unternehmungen, die den besonderen Vorschriften für industrielle Betriebe unterstellt sind) jährlich Fr. **360** pro Betrieb

b) Mengengebühr gemäss § 89, Abs. 3

b) Mengengebühr gemäss § 89, Abs. 3 (ohne MWST**)**

Für das pro Jahr konsumierte Wasser wird berechnet:

Für das pro Jahr konsumierte Wasser wird berechnet:

- Für die ersten 30'000 m³ Fr. 1.- pro m³,
- von einem Verbrauch über 30'000 m³ an Fr. -.70 pro m³.

- Für die ersten 30'000 m³ Fr. 1.- pro m³,
- von einem Verbrauch über 30'000 m³ an Fr. -.70 pro m³.

8. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- a) Diese Tarif- und Gebührenordnung tritt auf den 1. April 1993 in Kraft. Sie ersetzt alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere die Tarif- und Gebührenordnung vom 7. November 1988.
- b) Für die noch vor dem 1. April 1993 bewilligten Neu-, Um- und Ausbauten erfolgt die Verrechnung der Anschlussgebühren und der sonstigen Gebühren noch nach der alten Tarif- und Gebührenordnung vom 7. November 1988. Die wiederkehrenden Benützungsgebühren finden auf alle Wasserbezüge nach der Zählerablesung per 1. April 1993 Anwendung.

8. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- a) Diese Tarif- und Gebührenordnung tritt auf den 1. April 1993 in Kraft. Sie ersetzt alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere die Tarif- und Gebührenordnung vom 7. November 1988.
- b) Für die noch vor dem 1. April 1993 bewilligten Neu-, Um- und Ausbauten erfolgt die Verrechnung der Anschlussgebühren und der sonstigen Gebühren noch nach der alten Tarif- und Gebührenordnung vom 7. November 1988. Die wiederkehrenden Benützungsgebühren finden auf alle Wasserbezüge nach der Zählerablesung per 1. April 1993 Anwendung.
- c) Die Änderungen der Teilrevision der Tarif- und Gebührenordnung treten per 1. April 2019 in Kraft.

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Der Gemeindeversammlung sei zu beantragen, der Teilrevision des Anhangs "Gebührenordnung" zum Reglement über die Abwassergebühren, namentlich der Paragraphen 2 und 3, zuzustimmen:
- 3.2 Der Gemeindeversammlung sei zu beantragen, der Teilrevision der Tarif- und Gebührenordnung zum Reglement über die Wasserversorgung, namentlich der Paragraphen 4 und 8, zuzustimmen.

4. Erwägungen

Beide Kalkulationen zeigen deutlich, dass bei den Verbrauchsgebühren Handlungsbedarf ist. Beim Abwasser hat man dies schon länger erkannt, aber immer mit dem Argument, GEP und GWP müssen zuerst überarbeitet werden, verschoben. Die beiden Planungsprojekte werden 2018 / 2019 überarbeitet, daraus sind aber keine grossen Neuinvestitionen zu erwarten, sind doch keine neuen Flächen eingezont worden. Beim Wasser gibt es Handlungsbedarf bezüglich der Grundwasserfassung Moos. Das Amt für Umwelt hat uns zugesichert, dass wir unsere Grundwasserfassung weiterhin betreiben können, wenn wir gewisse Auflagen bezüglich Schutzzone und ein zweites Standbein für die volle Versorgung nachweisen können. Nach Schätzungen sind da ca. Fr. 5 Millionen zu investieren, was in der Kalkulation berücksichtigt ist.

Zirka in zehn Jahren werden beim Abwasser wieder Werterhaltrücklagen getätigt werden müssen. Das bedeutet, dass der Abwasserpreis wieder nach oben korrigiert werden muss. Auf Grund der heutigen Kalkulationsgrundlagen müsste der Ansatz auf Fr. 1.35 festgesetzt werden, was bedeutet, dass nach diesem Zeitraum die Gesamtbelastung für den Verbraucher wieder gleich ist wie heute.

Neu möchte man die Gebührenansätze ohne Mehrwertsteuer im Reglement aufführen. Der Mehrwertsteuersatz wird in den nächsten Jahren vermehrt Änderungen erfahren, was immer wieder zu Unsicherheiten führt.

Mit den vorgeschlagenen Gebührenanpassungen ergibt sich für einen Haushalt mit 200 m³/Jahr Wasserverbrauch eine Reduktion von Fr. 127.89 pro Jahr. Dabei sind die unterschiedlichen MWST Sätze (7,7% Abwasser und 2,5% Wasser) berücksichtigt. Die Grundgebühr Abwasser ist nicht eingerechnet, da diese für jeden Verbraucher unterschiedlich ist, sich aber mit dieser Teilrevision nicht verändert:

Vergleich Privathaushalt mit einem jährlichen Wasserverbrauch von 200 m ³ (alles inkl. MWST)					
	Verbrauch	Preis alt	Preis neu	Kosten bisher	Kosten neu
Wasser					
Verbrauchsgebühr	200.00	1.00	1.03	200.00	205.00
Grundgebühr				60.00	117.88
Abwasser					
Verbrauchsgebühr	200.00	1.60	0.65	320.00	129.24
Grundgebühr, Fr. 0.5/m ² zonengewichtete Fläche (Wird hier nicht aufgeführt, da sie für jeden Verbraucher anders ist)					
Total				580.00	452.12
Einsparung mit neuen Tarifen					127.89

Die Werkkommission hat sich an zwei Sitzungen mit den Kosten bei Wasser und Abwasser befasst und beantragt dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung, auf das Geschäft einzutreten und den Anträgen zuzustimmen.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Teilrevision des Anhangs "Gebührenordnung" zum Reglement über die Abwassergebühren, namentlich der Paragraphen 2 und 3, zuzustimmen:
- 5.2 Der Gemeindeversammlung wird im Weiteren beantragt, der Teilrevision der Tarif- und Gebührenordnung zum Reglement über die Wasserversorgung, namentlich der Paragraphen 4 und 8, zuzustimmen.

Mitteilung an

- Werkkommission
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Leiterin Finanzen
- Akten (2010-538)

Gebührenordnung Sportzentrum Bechburg; Genehmigung der Teilrevision

Geschäftseigner Christoph Iseli, Ressortleiter Planung und Bau
Entscheidungsgrundlagen Entwurf Tarife
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Gemäss §70 Gemeindegesetz sowie §23 Abs. 2 Gemeindeordnung beschliesst und wählt der Gemeinderat in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindefragmenten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Gemeinderat ist somit für die Genehmigung der Nutzungsverordnung sowie deren Anhängen zuständig.

2. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 19. Oktober 2015 die Nutzungsverordnung Sportzentrum Bechburg Oensingen sowie die Anhänge „Gebührenordnung“ und „Öffnungszeiten“ behandelt und genehmigt.

An der Gemeinderatsklausur vom 16. April 2018 wurde diskutiert, dass zukünftig für die Benützung am Samstag und Sonntag von den einheimischen Vereinen für die Meisterschaftsspiele und dergleichen eine Benützungsgebühr zu erheben sei.

Mögliche Gebührenansätze:

Samstag / Sonntag ½ Tag	Fr. 100.00
Samstag / Sonntag 1 Tag	Fr. 200.00

Der Wochenbetrieb von Montag bis Freitag soll für einheimische Vereine weiterhin für den Trainingsbetrieb gratis sein.

Der Leiter Bau wurde beauftragt, dem Gemeinderat die Anpassung Gebührenordnung Sportzentrum Bechburg (Anhang 1) im Herbst 2018 zur Behandlung vorzulegen.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat berate über die vorgeschlagene Änderung der Gebührenordnung für das Sportzentrum Bechburg Oensingen und setze die teilrevidierte Version per 1. Januar 2019 in Kraft.

4. Diskussion

Der Gemeinderat hat nach dem Bau des Sportzentrums beschlossen, auf eine Gebühr für ortsansässige Vereine zu verzichten. Der Leiter Bau hat nun vom Gemeinderat den Auftrag erhalten, die Einführung von Gebühren zu bearbeiten. Demzufolge hat er Bau bei verschiedenen Gemeinden nachgefragt und schlägt deshalb eine Gebühr von Fr. 100 für den halben Tag, resp. Fr. 200 für den ganzen Tag (jeweils nur Samstag und Sonntag, für Meisterspiele und dergleichen) vor. An den Wochentagen ist die Benützung der Sportanlagen für ortsansässige Vereine in den meisten Gemeinden gratis.

Christoph Iseli ergänzt, dass wir dem Hauswart übers Wochenende einen Lohnzuschlag bezahlen müssen. Die Einführung einer Gebühr sei deshalb legitim. Christoph Iseli möchte wissen, ob der Anlagewart an den Wochenenden auch den Inlinehockeyplatz abnimmt. Gemäss Leiter Bau ist dies nicht mehr der Fall. Ab nächstem Jahr gibt fürs Sportzentrum keinen Anlagewart mehr.

Bei der vorgeschlagenen Gebühr handelt es sich gemäss Leiter Bau nicht um Personalkosten. Vielmehr könnte man die Halle übers Wochenende "herunterfahren" und somit Strom-, Wasser-, Abwasser- und Heizkosten sparen.

Am Beispiel von Bellach ergänzt der Leiter Bau, dass dort übers Wochenende kein Hauswart die Halle abnimmt. Vielmehr werde dies jeweils am Montag mit dem ganz normalen Reinigungszyklus gemacht. Allerdings können entstandene Schäden dann nicht mehr oder nur noch schwer zugeordnet werden. Auf diesen Kosten bleibt auch Oensingen in Zukunft sitzen.

Gemäss Berechnungen des Leiters Bau kann mit den vorgeschlagenen Gebühren mit jährlichen Einnahmen von knapp Fr. 10'000 gerechnet werden.

Nicole Wyss möchte wissen, warum sich die Abteilung Bau mit diesem Thema auseinandergesetzt hat. Diese Pendeuz sei ihr zugeordnet gewesen. Im Weiteren möchte sie wissen, wer für diese Verordnung zuständig ist. Gemäss Andreas Affolter lief die erste Erarbeitung der Verordnung über das Ressort Bau. Zuständig für die Anliegen bezüglich Bauten sei weiterhin der Ressortleiter Bau. Was Vereinsanliegen angehe, sei dann Sache des Ressortleiters Sport.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Die Gebühren werden wie folgt festgelegt:

	Ortsansässige				Auswärtige Sportanlässe
	Vereine		Übrige		
	Mo-Fr	Sa/So für Meisterschaftsspiele und dergleichen	Mo-Fr	Sa/So für Meisterschaftsspiele und dergleichen	
Multifunktionshalle (inkl. Office / Kiosk), ½ Tag (4 Std.)	0.00	100	Auf Anfrage		800.00
Multifunktionshalle (inkl. Office / Kiosk), 1 Tag (>4 Std.)	0.00	200	Auf Anfrage		1'500.00
Leichtathletikanlage inkl. Allwetterplatz, ½ Tag (4 Std.)	0.00	100	0.00	100	200.00
Leichtathletikanlage inkl. Allwetterplatz, 1 Tag (>4 Std.)	0.00	200	0.00	200	400.00
Beachvolleyballfelder ½ Tag (4 Std.)	0.00	100	0.00	100	250.00
Beachvolleyballfelder 1 Tag (>4 Std.)	0.00	200	0.00	200	500.00
Inlinehockeyplatz ½ Tag (4 Std.)	0.00	100	0.00	100	200.00
Inlinehockeyplatz 1 Tag (>4 Std.)	0.00	200	0.00	200	400.00
Bodenreinigung pauschal (bei Mehraufwand wird der Stundenansatz des Anlagewarts verrechnet)	0.00	0.00	400.00	400.00	400.00
Beschädigtes oder fehlendes Mobiliar / Einrichtungen	n.A.		n.A.		n.A.

Diverse Zusatzleistungen wie zusätzliche Reinigung etc.			
---	--	--	--

Stundenansätze			
Anlagewart	90.00	90.00	90.00
Hilfskraft	52.00	52.00	52.00

Die Teilrevision der Gebührenordnung Sportzentrum Bechburg Oensingen (Anhang 1 der Nutzungsverordnung) wird genehmigt und per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Mitteilung an

- Ressortleiter Planung und Bau
- Ressortleiterin Kultur Sport und Gesundheit
- Leiterin Verwaltung
- Leiterin Finanzen
- Leiter Bau
- Gemeindeschreiberin
- Bereichsleiter Hausdienste
- Sachbearbeiterin Bau
- Akten

Festlegung der Traktanden der a.o. Gemeindeversammlung vom 29. Oktober 2018

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
 Entscheidungsgrundlagen
 Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Gemeindeschreiberin

1. Zuständigkeiten und Information

§§20 – 22 GG regeln die Einberufung und die Einladungsfristen für die Durchführung einer Gemeindeversammlung. Gemäss §8 GO sind die Stimmberechtigten mindestens 7 Tage – im vorliegenden Fall wegen des Erscheinungstermins des Anzeigers am Donnerstag, 18. Oktober 2018 - im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

2. Sachverhalt

Dem Gemeinderat wird folgende Traktandenliste der a.o. Gemeindeversammlung vom Montag, 29. Oktober 2018 zur Diskussion vorgelegt:

- 1 Begrüssung, Wahl der Stimmezähler und Genehmigung der Traktandenliste**
- 2 Teilrevision Gebührenordnung zum Reglement über die Abwassergebühren sowie Tarif- und Gebührenordnung zum Reglement über die Wasserversorgung**
Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
- 3 Teilrevision Gebührenordnung zum Abfallreglement**
Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
- 4 Teilrevision Parkierungsreglement**
Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
- 5 Teilrevision Feuerwehrreglement**
Referent: Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur
- 6 Informationen und Verschiedenes**

Aus dem Termin der Gemeindeversammlung vom 29. Oktober 2018 ergeben sich aufgrund der gesetzlichen Gegebenheiten folgende definitiven und unabänderlichen Termine:

Reservation Bienen-Saal	Gemeindeschreiberin	erledigt
Verabschiedung der GV-Traktanden durch den Gemeinderat	Gemeinderat Gemeindeschreiberin	24.09.2018
Genehmigung Botschaft	Gemeinderat / Abteilungsleiter	24.09.2018, resp. später Zirkulationsbeschluss
PowerPoint-Präsentation	Gemeindeschreiberin	22.10.2018
Inserat im Anzeiger; Hauptinserat	Gemeindeschreiberin	18.10.2018 (Aufgabe 15.10.2018)

Botschaft und Rechnung auf Homepage stellen sowie am Schalter; Beginn der Auflagefrist	Gemeindeschreiberin	18.10.2018
Inserat im Anzeiger; Reminder	Gemeindeschreiberin	25.10.2018 (Aufgabe 15.10.2018)
Organisation Personal Eingangskontrolle	Gemeindeschreiberin	29.10.2018
Ausdruck Stimmregister	Cordula Virga	29.10.2018

3. Antrag an den Gemeinderat

Dem Gemeinderat wird beantragt, der Traktandenliste zuzustimmen. Die Termine und die vorgelegte Pendenzen- und Aufgabenliste seien zur Kenntnis zu nehmen.

4. Erwägungen

Die Gemeindeversammlung soll erst um 20.00 Uhr beginnen.

Es wird gewünscht, dass wieder eine Tischbestuhlung erfolgen soll. Im Weiteren soll wieder Mineralwasser auf die Tische gestellt werden.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst die Traktandenliste der a.o. Gemeindeversammlung, wie im Sachverhalt erwähnt.

Die Termine sowie die Pendenzenliste werden zur Kenntnis genommen.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Referent Gemeindeversammlung
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Leiterin Finanzen
- Gemeindeschreiberin
- Bereichsleiterin Einwohnerdienste
- Hauswart Bienken-Saal
- Akten

Oensingen, 24. September 2018

GEMEINDERAT OENSINGEN

Gemeindepräsident

Gemeindegeschreiberin

Fabian Gloor

Madeleine Gabi